

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses

1904

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei – G Sen –

Fortschreibung des Berichts zur Entwicklung der Versorgungsausgaben
(betr. Auflage B. 96)

Rote Nummer: 0532

Vorgang: 19. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Dezember 2017
– Drucksache Nr. 18/0700 – (betr. Auflage B. 96) –
28. Sitzung des Hauptausschusses am 6. Dezember 2017

Ansätze/Gesamtausgaben: Einzelplan 29 – Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten
Kapitel 2940 – Versorgungsausgaben und weitere zentrale Personalangelegenheiten

a) Titel 431 – Versorgungsbezüge der Senatsmitglieder –

Ansatz 2017:	2.390.000,- €
Ansatz 2018:	2.374.000,- €
Ansatz 2019:	2.450.000,- €
Ist 2018:	2.289.174,16 €
aktuelles Ist (Stand 30. Juni 2019):	1.316.404,17 €

b) Gr. 432 * –Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter –

Ansatz 2017:	1.669.904.000,- €
Ansatz 2018:	1.750.373.000,- €
Ansatz 2019:	1.831.327.000,- €
Ist 2018:	1.759.072.618,20 €
aktuelles Ist (Stand 30. Juni 2019):	1.021.986.504,78 €

c) Titel 437 01 – Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz –

Ansatz 2017:	800.000,- €
Ansatz 2018:	650.000,- €
Ansatz 2019	600.000,- €
Ist 2018:	585.795,72 €
aktuelles Ist (Stand 30. Juni 2019):	294.397,72 €

*) jeweils Summe aller dezentral und zentral veranschlagten Ausgaben

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 19. Sitzung am 14. Dezember 2017 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, den Bericht über die Entwicklung der Versorgungsausgaben jeweils zu Beginn der Haushaltsberatungen dem Hauptausschuss vorzulegen.“

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Entwicklung des Personalbestandes und der Altersstruktur der Beschäftigten des Landes Berlin
 - 2.1 Entwicklung des Personalbestandes nach Beschäftigungsbereichen und Dienstverhältnis seit 1980
 - 2.2 Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (unmittelbarer Landesdienst)
- 3 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
 - 3.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger seit 1990
 - 3.2 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach (ehemaligen) Laufbahngruppen 1997 bis 2018
 - 3.3 Entwicklung der Versorgungsausgaben 1980 bis 2018
- 4 Versorgungszugänge
 - 4.1 Versorgungszugänge im unmittelbaren Landesdienst im Jahr 2017 nach dem Grund der Pensionierung und nach Aufgabenbereichen (Ruhegehalt empfangende Personen ohne Hinterbliebene)
 - 4.2 Versorgungszugänge nach den Gründen des Ruhestandseintritts seit 1995 (unmittelbarer und mittelbarer Landesdienst)
 - 4.3 Entwicklung der Versorgungszugänge nach Aufgabenbereichen (unmittelbarer Landesdienst)
 - 4.4 Durchschnittsalter der Ruhegehalt empfangenden Personen beim Zugang in die Versorgung (unmittelbarer Landesdienst)
 - 4.5 Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz (unmittelbarer Landesdienst)
- 5 Versorgungsprognose
 - 5.1 Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis zum Jahr 2034
 - 5.2 Entwicklung der voraussichtlichen Versorgungsausgaben 2018 bis 2034 unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassung
- 6 Zusatzversorgung für ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Berlins nach der VVA (Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin)
- 7 Versorgungsrücklage
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Ausgestaltung
 - 7.3 Zuführung
 - 7.4 Entnahmen ab 2018
 - 7.5 Gesamtentwicklung sowie Prognose zur Versorgungsrücklage
 - 7.6 Details zur Vermögensentwicklung in 2017 und 2018
 - 7.7 Rendite und Portfoliostruktur
 - 7.7.1 Anleihen
 - 7.7.2 Aktien
- 8 Abfindungszahlungen nach dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln

1 Vorbemerkungen

Der Hauptausschuss hat den Senat mit den Beschlüssen vom 26. März 1996 (Drs. 13/280) und vom 3. Dezember 1997 (Drs. 13/2240) aufgefordert, erstmals zum 15. Mai 1996 und dann jeweils nach zwei Jahren einen Bericht über die Versorgungsausgaben für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Richterinnen und Richter vorzulegen. Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 19. Sitzung am 14. Dezember 2017 beschlossen, dass der Bericht über die Entwicklung der Versorgungsausgaben dem Hauptausschuss jeweils zu Beginn der Haushaltsberatungen vorzulegen ist.

Die Zahlenangaben stammen überwiegend aus den jeweiligen Geschäftsstatistiken des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS). Die Personalstandsstatistik wird jährlich zum 30. Juni, die Versorgungsempfängerstatistik zum 1. Januar eines jeden Jahres erhoben. Dem AfS liegen im Zeitpunkt der Erstellung des Berichts, insbesondere der Prognoseberechnung über die Entwicklung der Zahl der Versorgungsberechtigten, zum Stand 1. Januar 2019 keine endgültigen Daten aus der Versorgungsempfängerstatistik vor. Die aktuellsten Aussagen können daher zum Stand 1. Januar 2018 getroffen werden. Da die Daten vom AfS mit Geheimhaltung übersandt wurden, kann es bei Berechnungen zu Rundungsdifferenzen kommen.

Als Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden alle Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt, Witwen-/Witwergeld oder Waisengeld mit einem Versorgungsanspruch nach dem Beamtenversorgungsrecht bzw. nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gegenüber dem Land Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erfasst. Hierzu zählen auch Versorgungsfälle mit einem Anspruch nach dem Gesetz zu Art. 131 Grundgesetz (GG) sowie ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin, die Zusatzversorgung nach der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) erhalten. Die Zahl der beiden letztgenannten Versorgungsempfängergruppen ist stark rückläufig, da es sich um geschlossene Versorgungssysteme handelt, zu denen neue Versorgungsfälle nicht mehr hinzukommen. Versorgungsleistungen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG wurden im Jahr 2018 nur in Höhe von rund 0,59 Mio. Euro und im Bereich der VVA in Höhe von rund 10,5 Mio. Euro gezahlt.

Nicht enthalten sind nach der Zusammenlegung der Landesversicherungsanstalt Berlin und der Landesversicherungsanstalt Brandenburg zur Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg zum 1. April 2006 die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Berlin sowie der AOK Berlin (ehemalige DO-Angestellte). Sie sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

Um die Entwicklung der Zahl der Versorgungsberechtigten präziser zu prognostizieren, wurde für die Fortschreibung des Berichts über die Entwicklung der Versorgungsausgaben vom 22. Mai 2012 (Rote Nummer 0316A) erstmalig das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) beauftragt, ausgehend von der Altersstruktur der am 30. Juni 2010 vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter und der am 1. Januar 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ein Prognosemodell zu erarbeiten. Auch für den vorliegenden Bericht hat das AfS die Prognoseberechnung übernommen. Jede ausscheidende beamtete Dienstkraft wurde im Prognosezeitraum grundsätzlich durch eine neue ersetzt. Bei den beamteten Lehrkräften wurde eine Wiederbesetzungsquote von 10% zu Grunde gelegt. Trotz des Verbeamtungsstopps im Lehrerbereich gibt es, z. B. durch Versetzungen aus anderen Bundesländern, Zugänge beamteter Lehrkräfte. Es wurde darüber hinaus berücksichtigt,

dass die Sterbewahrscheinlichkeit der in der Prognoseberechnung betrachteten Population etwas geringer ist als im Durchschnitt der Berliner Bevölkerung.

Die Prognose zur Entwicklung der Versorgungsausgaben basiert auf den Ist-Zahlungen im Haushaltsjahr 2018. Im unmittelbaren Landesdienst wurden die einzelnen Titel der hier im Wesentlichen maßgeblichen Gruppe 432 des Kapitels 2940 den Bereichen Schuldienst, Vollzugsdienst und übriger Verwaltungsdienst zugeordnet, wodurch leichte Unschärfen entstehen, da im Haushaltsplan nicht der hier gesondert betrachtete Vollzugsbereich (Polizei-, Justizvollzug, Feuerwehreinsatzdienst) abgebildet wird, sondern die Politikfelder „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ und „Rechtsschutz“. In diesen sind neben den ehemaligen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten auch die ehemaligen allgemeinen Verwaltungsbeamtinnen und –beamten, die Richterinnen und Richter sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger enthalten. In die Prognose der Entwicklung der Versorgungsausgaben fließen die jeweiligen vom AfS prognostizierten Steigerungsraten hinsichtlich der Zahl der Versorgungsberechtigten sowie die jeweils unterstellten Versorgungsanpassungen im Prognosezeitraum ein.

In Variante 0 der Prognose wird von gleichbleibenden Versorgungsbezügen im gesamten Prognosezeitraum (bis 2034) ausgegangen und allein die steigende oder sinkende Zahl der Versorgungsberechtigten berücksichtigt. In den Varianten 1, 2 und 3 wird von jährlichen linearen Bezügeanpassungen von 1, 2 bzw. 3 Prozent ab dem 1. Januar 2021 ausgegangen. In allen vier Varianten sind die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2019/2020) ab 1. April 2019 und ab 1. Februar 2020 jeweils um 4,3 Prozent vorgesehenen Anpassungen der Versorgungsbezüge berücksichtigt.

Versicherungsmathematisches Gutachten

Das versicherungsmathematische Gutachten zur Bestimmung des hypothetischen Rückstellungsbedarfs aufgrund der vorhandenen Pensionsanswartschaften der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurde dem Hauptausschuss mit Schreiben vom 25. März 2019, rote Nr. 0019 A vorgelegt.

Der hypothetische Rückstellungsbedarf bzw. die Pensionsverpflichtungen für alle aktiven Beamtinnen/Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger liegen im laufenden Jahr bei rd. 57 Mrd. Euro. Das Maximum wird in fünf Jahren mit rd. 68 Mrd. Euro erreicht und bleibt dann relativ konstant. Das liegt vor allem an der prognostizierten Entwicklung des HGB-Abzinsungssatzes, der sich als Zehnjahresdurchschnitt aus den Null-Kupon-Euro-Swaps und einem Korrekturaufschlag auf der Grundlage hochwertiger Industrieanleihen ergibt.

Die Erkenntnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens zur Entwicklung der Kopffzahlen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie zu den Versorgungsaufwendungen stimmen mit den Prognosen dieses Versorgungsberichts überein.

2 Entwicklung des Personalbestandes und der Altersstruktur der Beschäftigten des Landes Berlin

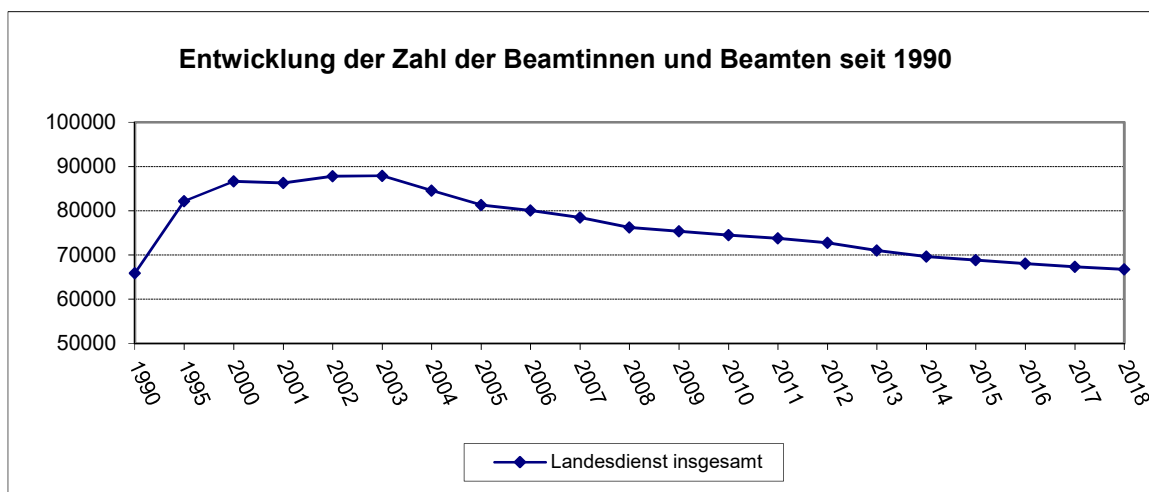
2.1 Entwicklung des Personalbestandes nach Beschäftigungsbereichen und Dienstverhältnis seit 1980

Jahr (Stand: 30.6.)	Landesdienst			Unmittelbarer Landesdienst			Mittelbarer Landesdienst ¹		
	insgesamt	Beamte, Richter	Tarifbeschäftigte	zusammen	Beamte, Richter	Tarifbeschäftigte	zusammen	Beamte, Richter	Tarifbeschäftigte
1980	188 723	61 256	127 467	164 577	55 575	109 002	24 146	5 681	18 465
1985	202 815	64 920	137 895	176 881	60 439	116 442	25 934	4 481	21 453
1990	204 866	65 892	138 974	175 627	61 475	114 152	29 239	4 417	24 822
1995	300 546	82 131	218 415	220 465	77 475	142 990	80 081	4 656	75 425
2000	254 655	86 609	168 046	190 668	82 199	108 469	63 987	4 410	59 577
2001	221 706	86 274	135 432	164 101	81 615	82 486	57 605	4 659	52 946
2002	223 826	87 815	136 011	162 949	83 486	79 463	60 877	4 329	56 548
2003	219 848	87 886	131 962	157 990	83 535	74 455	61 858	4 351	57 507
2004	209 748	84 542	125 624	148 170	80 288	67 882	61 578	4 254	57 324
2005	199 449	81 320	118 129	140 202	76 852	63 350	59 247	4 468	54 779
2006	195 762	80 073	115 689	135 417	75 864	59 553	60 345	4 209	56 136
2007	188 720	78 494	110 226	132 632	74 804	57 828	56 088	3 690	52 398
2008	184 899	76 243	108 655	129 134	72 824	56 310	55 764	3 419	52 345
2009	186 403	75 320	111 083	128 963	72 010	56 953	57 440	3 310	54 130
2010	186 502	74 459	112 043	127 849	71 280	56 569	58 653	3 179	55 474
2011	185 944	73 752	112 192	126 679	70 602	56 077	59 265	3 150	56 115
2012	186 153	72 730	113 423	126 205	69 645	56 560	59 948	3 085	56 863
2013	189 381	71 027	118 354	125 458	67 964	57 494	63 923	3 063	60 860
2014	191 488	69 660	121 828	125 895	66 639	59 256	65 593	3 021	62 572
2015	192.942	68.817	124.125	127.038	65.853	61.182	65.907	2.964	62.943
2016	196.332	68.025	128.307	129.597	65.067	64.530	66.735	2.958	63.777
2017	199.030	67.320	131.710	131.805	64.375	67.435	67.220	2.945	64.275
2018	202.890	66.710	136.180	134.855	63.775	71.085	68.030	2.935	65.095

Zum 30. Juni 2018 waren insgesamt 202.890 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Tarifbeschäftigte in der öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin tätig. Von diesen waren rund zwei Drittel, nämlich 66,5 Prozent im unmittelbaren Landesdienst beschäftigt. Während in der Zeit von 1995 bis 2008 die Zahl der aktiven Beschäftigten von 300.546 auf 184.899 sank, stieg sie in der Zeit von 2009 bis 2018 auf 202.890 an. Während die Zahl der Tarifbeschäftigten steigt (2008-2018: +25,3 Prozent) nimmt die Zahl der Beamtinnen und Beamten weiterhin stetig ab: (2008-2018: -12,5 Prozent). Die Zahl der Tarifbeschäftigten ist in diesem Zeitraum im mittelbaren Landesdienst gestiegen (2008 – 2018: +24,4 Prozent). Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Tarifbeschäftigten im unmittelbaren Landesdienst um 26,2 Prozent. Am 30. Juni 2018 waren insgesamt (unmittelbarer und mittelbarer Landesdienst) 32,9 Prozent der Beschäftigten Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, 67,1 Prozent waren

¹ Beamtinnen und Beamte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz – LBG)

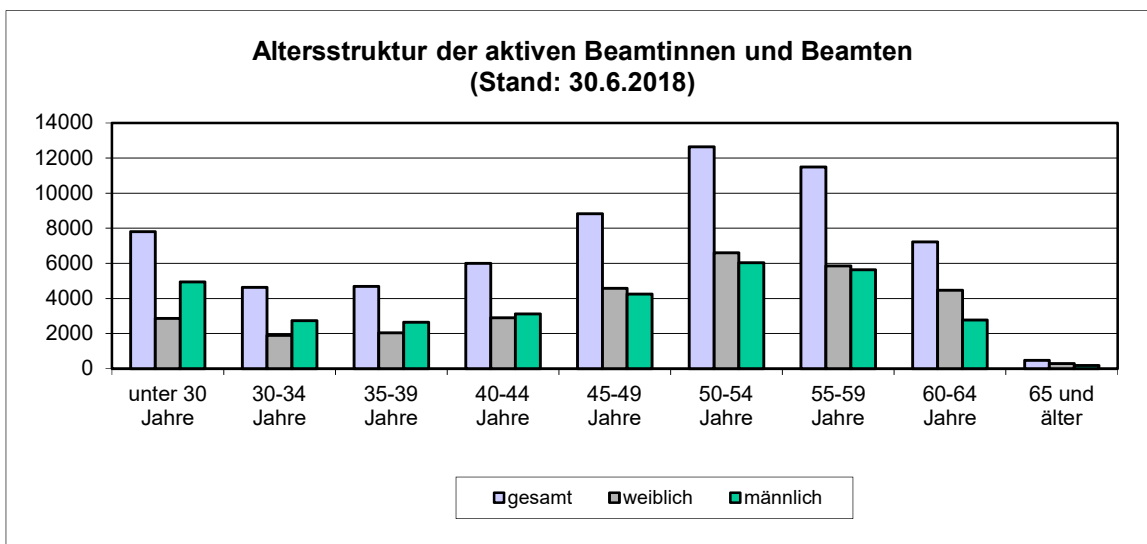
Tarifbeschäftigte. Die Zahl der Beamtinnen und Beamten hat sich gegenüber dem Stand vom 30. Juni 2016 um 1,9 Prozentpunkte vermindert. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass Lehrkräfte im Land Berlin nicht mehr verbeamtet werden. Standen am 30. Juni 2016 noch 18.110 verbeamtete Dienstkräfte im Berliner Schuldienst, waren es zum Stand 30. Juni 2018 nur noch 15.680 (-2.430). Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der verbeamteten Dienstkräfte im Vollzugsdienst (einschließlich Feuerwehr) von 25.590 auf 26.960 (+1.370). Die Zahl der verbeamteten Dienstkräfte im übrigen unmittelbaren Verwaltungsdienst blieb mit 19.635 zum Stand 30. Juni 2018 nahezu unverändert (-280). Auch die Zahl der Richterinnen und Richter stieg in diesem Zeitraum nur unwesentlich auf 1.495 (+55).



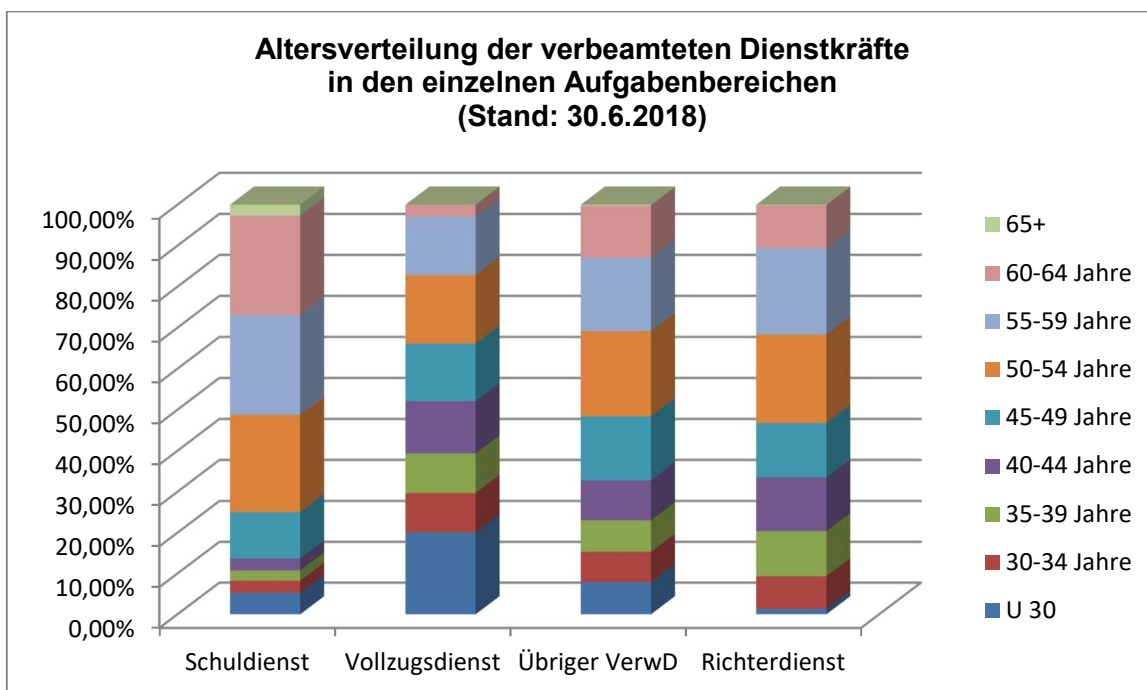
2.2 Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (unmittelbarer Landesdienst)

Am 30. Juni 2018 waren 7.815 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter jünger als 30 Jahre. Der Anteil in dieser Altersgruppe ist erneut gestiegen. Gegenüber dem 30. Juni 2016 ergibt sich ein deutliches Plus von 14,5 Prozent. In der Altersgruppe der 30 bis 39-Jährigen befanden sich am Stichtag 9.320 Dienstkräfte (+3,2 Prozent), in der Altersgruppe der 40 bis 49-Jährigen 14.840 (-14,5 Prozent), in der Altersgruppe der 50 bis 59-Jährigen 24.120 (+1,5 Prozent). 7.695 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter waren 60 Jahre und älter (-5,2 Prozent).

Die Zahl der verbeamteten Dienstkräfte unter 30 Jahren ist erneut am stärksten gestiegen. Gewachsen ist auch die Altersgruppe der 30 bis 39-Jährigen. Am stärksten gesunken sind die Beschäftigtenzahlen in der Altersklasse der 40 bis 49-Jährigen. Insgesamt waren am 30. Juni 2018 31.815 der Dienstkräfte, die sich in einem Beamten- oder Richter Verhältnis befinden 50 Jahre und älter. In den nächsten 15 Jahren scheidet somit rund 49,9 Prozent der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter wegen Erreichens der Regelaltersgrenze oder einer besonderen Altersgrenze aus dem aktiven Dienstverhältnis aus. Nicht berücksichtigt wurden Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit. Tatsächlich wird die Zahl der Abgänge aus dem aktiven Dienst deutlich höher sein.



Durch den Verbeamtungsstopp bei den Lehrerinnen und Lehrern ist die Altersverteilung bei den verbeamteten Dienstkräften im Schuldienst weiterhin am ungünstigsten. Rund 75 Prozent sind 50 Jahre und älter. Im Vollzugsdienst ist die Altersverteilung am ausgeglicheneren. 33,9 Prozent der Vollzugskräfte sind 50 und älter. 5.415 Vollzugskräfte (20,1 Prozent) waren am Stichtag unter 30 Jahre alt. Zum Stichtag 30.6.2016 waren es nur 4.365 (17,1 Prozent). Im übrigen Verwaltungsdienst sind 51,5 Prozent der verbeamteten Beschäftigten 50 Jahre und älter. Die Altersgruppe der unter 40-jährigen ist mit 23,1 Prozent unterrepräsentiert. Da die Beschäftigtenzahlen insgesamt steigen, die Zahl der verbeamteten Dienstkräfte jedoch stetig abnimmt, ist davon auszugehen, dass im übrigen Verwaltungsdienst Beamtenstellen häufig mit Tarifbeschäftigten nachbesetzt werden.



3 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

3.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger seit 1990

(unmittelbarer und mittelbarer Landesdienst, einschl. emeritierte Professorinnen und Professoren, ehemalige Senatsmitglieder und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Kap. II G 131)

Jahr (Stand: 1.1.)	Berliner Landes- dienst Insgesamt	unmittelbarer Landesdienst	mittelbarer Landesdienst
1991	37.888		
1996	37.719 (- 0,5 %)		
1997	38.325 (+ 1,6 %)		
1998	39.025 (+ 1,8 %)		
1999	40.012 (+ 2,5 %)	37.798	2.214
2000	41.418 (+ 3,5 %)	38.966	2.452
2001	43.101 (+ 4,1 %)	40.541	2.560
2002	44.021 (+ 2,1 %)	41.386	2.635
2003	44.698 (+ 1,5 %)	41.971	2.727
2004	45.558 (+ 1,9 %)	42.746	2.812
2005	46.331 (+ 1,7 %)	43.371	2.960
2006	47.375 (+ 2,3 %)	44.230	3.145
2007	47.589 (+ 0,5 %)	44.458	3.131 ²
2008	48.680 (+ 2,3 %)	45.439	3.241
2009	49.773 (+ 2,2 %)	46.377	3.396
2010	50.908 (+ 2,3 %)	47.384	3.524
2011	52.037 (+ 2,2 %)	48.497	3.540
2012	52.968 (+ 1,7 %)	49.357	3.611
2013	54.333 (+ 2,6 %)	50.675	3.658
2014	55.932 (+ 2,9 %)	52.209	3.723
2015	57.384 (+ 2,6 %)	53.613	3.771
2016	58.734 (+ 2,4 %)	54.906	3.828
2017	60.260 (+ 2,6 %)	56.350	3.910
2018	61.610 (+ 2,2%)	57.675	3.935

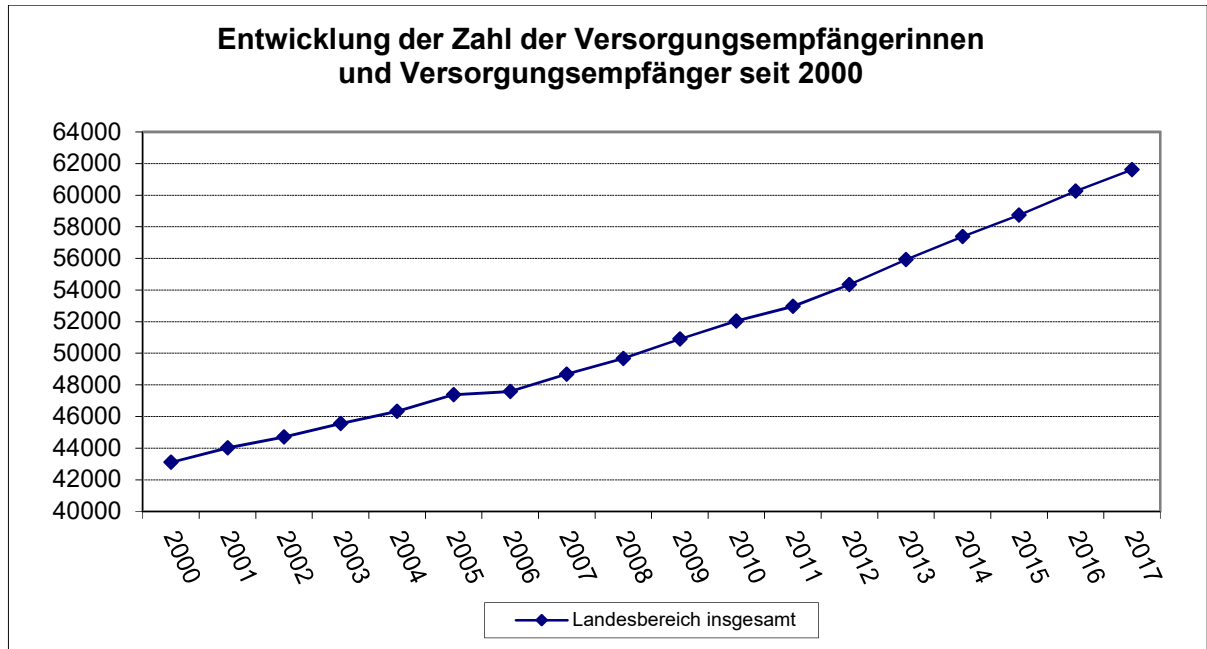
Nach der Versorgungsempfängerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg erhielten am 1. Januar 2018 61.610 Versorgungsberechtigte eine Versorgung nach dem Beamtenversorgungsrecht bzw. nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger stieg somit gegenüber dem Vorjahr um 2,2 Prozent.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Versorgungsart:

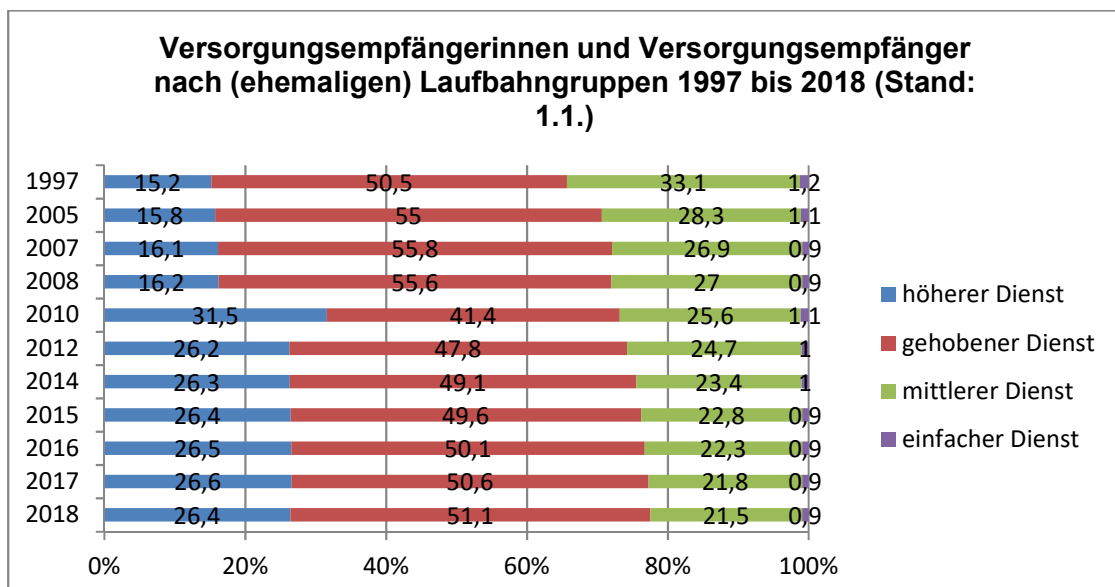
49.635 (80,6 Prozent) der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger am 1.1.2018 erhielten Ruhestandsbezüge aufgrund eines früheren Dienstverhältnisses zum

² Ab 2006 ohne Versorgungsempfänger der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Berlin (jetzt DRV Berlin-Brandenburg)

Land Berlin nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die Zahl der Ruhegehalt-empfänger ist gegenüber dem 1.1.2016 um 6,0 Prozent gestiegen. 11.980 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (19,5 Prozent) erhielten am 1.1.2018 Hinterbliebenenversorgung. Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Hinterbliebenenversorgung beziehen, ist gegenüber dem 1.1.2016 um 0,5 Prozent gestiegen.



3.2 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach (ehemaligen) Laufbahngruppen 1997 bis 2018



Mit der Übernahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in das neue Versorgungsadministrationssystem VADM wurden die Zuordnungen zum gehobenen Dienst und zum höheren Dienst nicht analog zum alten System übernommen. Es ergaben sich daher zu den Stichtagen 1.1.2009 und 1.1.2010 im Vergleich zu den vorherigen Angaben deutliche Abweichungen zur Verteilung zwischen gehobenem und

höherem Dienst. Ab dem Stichtag 1. Januar 2011 wurde der Datenbestand vom Landesverwaltungsamt korrigiert. Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Anteil der Versorgungsberechtigten, die dem höheren Dienst zuzuordnen sind, zugenommen hat, seit dem Jahr 2012 jedoch auf dem höheren Niveau stagniert. Der Anteil des gehobenen Dienstes an den Versorgungsberechtigten ist seit dem Jahr 2012 um 3,3 Prozentpunkte leicht gestiegen. Der Anteil des mittleren Dienstes ist hingegen um 3,2 Prozentpunkte zurückgegangen. Der Anteil der Versorgungsberechtigten des einfachen Dienstes stagniert seit 2005 um ein Prozent.

3.3 Entwicklung der Versorgungsausgaben 1980 bis 2018

Jahr	Versorgungsausgaben in Mio. €	
	unmittelbarer Landesdienst ³	mittelbarer Landesdienst ⁴
1980	511,34	
1990	638,95	
1995	802,36 (+ 5,4 %)	55,35 (+ 12,8 %)
1996	826,84 (+ 3,1 %)	59,50 (+ 7,5 %)
1997	859,98 (+ 4,0 %)	63,38 (+ 6,5 %)
1998	902,70 (+ 5,0 %)	70,35 (+ 11,0 %)
1999	937,07 (+ 3,8 %)	79,20 (+ 12,6 %)
2000	989,22 (+ 5,6 %)	84,21 (+ 6,3 %)
2001	1.051,06 (+ 6,3 %)	91,50 (+ 8,6 %)
2002	1.093,35 (+ 4,0 %)	97,67 (+ 6,7 %)
2003	1.062,28 (- 2,8 %)	97,43 (- 0,2 %)
2004	1.088,88 (+ 2,5 %)	108,67 (+ 11,5 %)
2005	1.099,03 (+ 0,9 %)	116,51 (+ 7,2 %)
2006	1.113,35 (+ 1,3 %)	118,46 (+ 1,7 %)
2007	1.137,29 (+ 2,2 %)	122,09 (+ 3,1 %)
2008	1.164,66 (+ 2,4 %)	123,60 (+ 1,2 %)
2009	1.189,21 (+ 2,1 %)	129,30 (+ 4,6 %)
2010	1.215,94 (+ 2,2 %)	135,64 (+ 4,9 %)
2011	1.257,29 (+ 3,4 %)	138,63 (+ 2,2 %)
2012	1.298,78 (+ 3,3 %)	143,52 (+ 3,5 %)
2013	1.357,10 (+ 4,5 %)	150,59 (+ 4,9 %)
2014	1.421,68 (+ 4,8 %)	152,85 (+ 1,5 %)
2015	1.495,81 (+5,2 %)	157,35 (+2,9 %)
2016	1.577,40 (+5,5 %)	165,27 (+5,0 %)
2017	1.662,38 (+5,4 %)	166,79 (+0,9 %)
2018	1.761,95 (+6,0 %)	172,46 (+3,4 %)

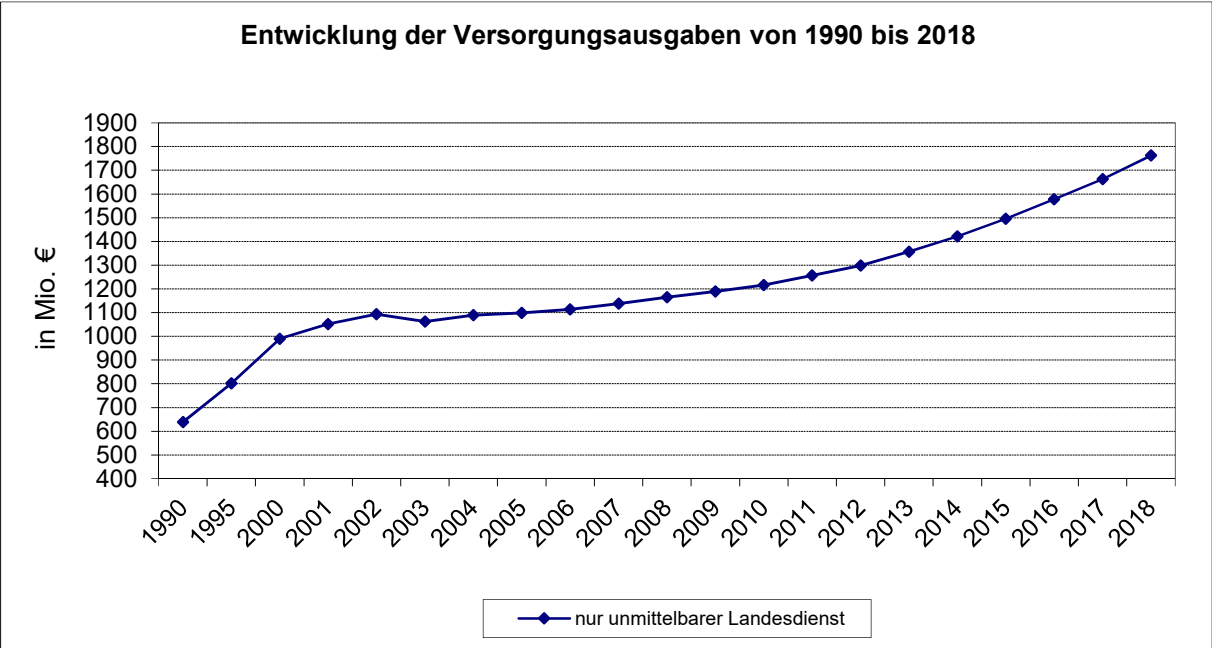
(+/-) = Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozent

Im Jahr 2018 beliefen sich die Versorgungsausgaben für die Versorgungsberechtigten des Landes Berlin auf insgesamt rund 1,93 Mrd. Euro. Davon entfielen rund 1,76 Mrd.

³ Kapitel 2940 Gr. 432 (Versorgungsbezüge der Beamten/innen und Richter/innen) und Titel 437 01 (Versorgungsbezüge der Beamten/innen und Richter/innen nach Kap. II G 131), ab 2000 einschließlich Titel 431 00 (Versorgungsbezüge für ehemalige Senatsmitglieder)

⁴ Die Zahlenangaben beruhen auf den Angaben des Landesverwaltungsamtes Berlin sowie der Universitäten (Emeriti).

Euro auf den unmittelbaren Landesdienst und rund 0,17 Mrd. Euro auf den mittelbaren Landesdienst.



4 Versorgungszugänge

4.1 Versorgungszugänge im unmittelbaren Landesdienst im Jahr 2017 nach dem Grund der Pensionierung und nach Aufgabenbereichen (Ruhegehalt empfangende Personen ohne Hinterbliebene)⁵

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	Schuldiens	Vollzugsdienst/Feuerwehr	übrige Verwaltung	Richterinnen Richter	insgesamt
Dienstunfähigkeit (insgesamt)	185	135	155	0	475
unter 35 Jahren	0	10	5	0	15
35 – 44 Jahre	0	25	15	0	35
45 – 49 Jahre	5	20	25	0	45
50 – 54 Jahre	10	35	30	0	80
55 – 59 Jahre	25	35	30	0	95
60 Jahre und älter	145	5	55	0	200
Antragsaltersgrenze ⁶	540	10	250	25	820
gesetzliche Altersgrenze und sonstige Gründe ⁷	405	405	340	15	1.160
Insgesamt	1.130	550	745	30	2.460

Im Jahr 2017 sind 2.460 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des unmittelbaren Landesdienstes in die Versorgung übergegangen. 1.160 der Zuruhesetzungen erfolgten wegen Erreichens der gesetzlichen (ggf. besonderen) Altersgrenze (47,2 Prozent).

640 Neuzugänge sind mit Erreichen der Antragsaltersgrenze von 63 Jahren auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt worden (26,0 Prozent); 180 Dienstkräfte schieden mit Erreichen der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus (7,3 Prozent). 475 Dienstkräfte wurden wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt (19,3 Prozent). Gegenüber dem letzten Berichtszeitraum ist die Zahl der Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit um 3,3 Prozentpunkte zurückgegangen (2015: 22,6 Prozent).

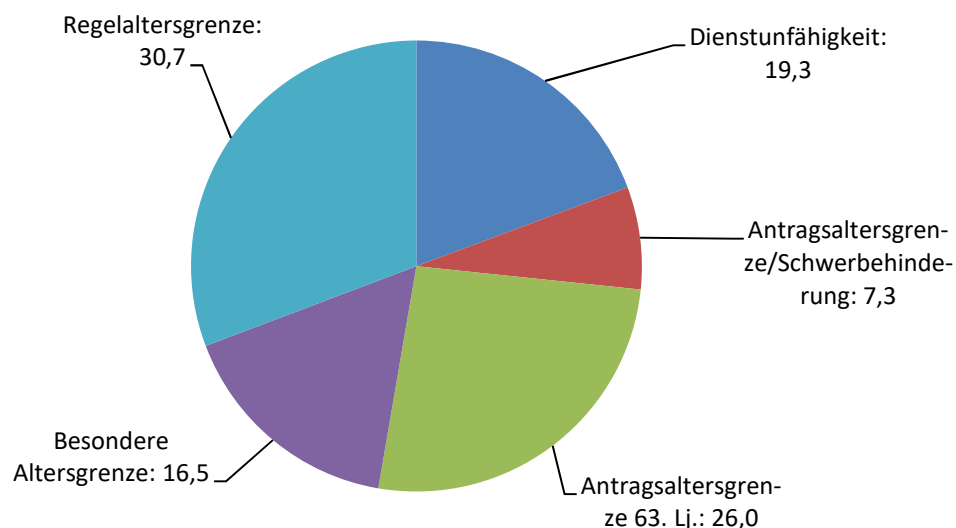
⁵ Auf Grund von statistischen Geheimhaltungsvorschriften ergeben sich in den Summen mitunter abweichende Ergebnisse.

⁶ 63. Lebensjahr, für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte/Richterinnen und Richter das 60. Lebensjahr

⁷ Sonstige Gründe sind: Ablauf der Amtszeit, Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Bezogen auf die Zahl der aktiven Dienstkräfte lag die Ausscheidensquote im Jahr 2017 wegen Dienstunfähigkeit im Schulbereich bei 1,18 Prozent (2015: 1,41 Prozent), im Vollzugsbereich/Feuerwehr bei 0,50 Prozent (2015: 0,54 Prozent), in der übrigen Verwaltung bei 0,79 Prozent (2015: 0,84 Prozent) und bei den Richterinnen und Richtern bei 0,00 Prozent (2015: 0,42 Prozent). Gegenüber dem Jahr 2015 ist der Anteil der aktiven Beschäftigten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden im Schulbereich trotz der ungünstigen Altersstruktur deutlich gesunken. Auch im Vollzugsbereich/Feuerwehr ist erneut eine Verminderung zu verzeichnen, die im Wesentlichen in der günstigen Altersverteilung und dem geringen Durchschnittsalter begründet sein dürfte. Im übrigen Verwaltungsdienst ist hinsichtlich der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit eine Kehrtwende zu bemerken. Stieg der Anteil im Berichtsjahr 2013 noch von 0,67 Prozent (2011) auf 0,93 Prozent, sank er auf 0,84 Prozent im Jahr 2015. Im Jahr 2017 ist er erneut auf 0,79 Prozent gesunken. Im Jahr 2017 ist keine Richterin und kein Richter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden. Im Jahr 2016 wurden 6 Richterinnen und Richter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Versorgungszugänge 2017 im unmittelbaren Landesdienst (Ruhegehaltempfänger ohne Hinterbliebene)



4.2 Versorgungszugänge nach den Gründen des Ruhestandseintritts seit 1995⁸ (unmittelbarer und mittelbarer Landesdienst)

Jahr	Grund des Ruhestandseintritts								insgesamt
	gesetzliche Altersgrenze (65. Lj.) und sonstige Gründe		besondere Altersgrenze ⁹		Antragsaltersgrenze ¹⁰		Dienstunfähigkeit		
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	
1995	149	9,5	344	22,0	192	12,3	878	56,2	1.563
1996	182	11,0	379	22,9	305	18,4	791	47,7	1.657
1997	101	5,4	424	22,7	362	19,4	983	52,6	1.870
1998	130	6,4	423	20,7	440	21,5	1.052	51,4	2.045
1999	124	5,3	408	17,5	146	6,3	1.654	70,9	2.332
2000	202	7,7	411	15,6	212	8,0	1.815	68,8	2.640
2001	342	17,4	444	22,7	222	11,3	952	48,6	1.960
2002	282	16,4	424	24,7	217	12,6	793	46,2	1.716
2003	385	21,6	434	24,4	278	15,6	684	38,4	1.781
2004	473	25,8	429	23,4	340	18,6	591	32,2	1.833
2005	576	31,6	256	14,0	357	19,6	636	34,8	1.825
2006	691	34,0	219	10,8	473	23,3	651	32,0	2.034
2007	638	32,3	181	9,2	498	32,6	644	32,6	1.975
2008	833	41,0	199	9,8	404	19,9	597	29,4	2.033
2009	850	40,7	266	12,8	342	16,4	628	30,1	2.086
2010	795	36,6	295	13,6	400	18,4	682	31,4	2.172
2011	560	30,1	295	15,8	412	22,1	596	32,0	1.863
2012	738	32,6	349	15,4	484	21,4	693	30,6	2.264
2013	740	31,1	289	12,2	607	25,5	742	31,2	2.378
2014	870	37,2	321	13,7	612	26,2	537	22,9	2.340
2015	948	36,1	360	13,7	744	28,3	573	21,8	2.625
2016	885	33,4	375	14,2	810	30,6	580	21,9	2.650
2017	820	32,1	405	15,9	845	33,1	480	18,8	2.555

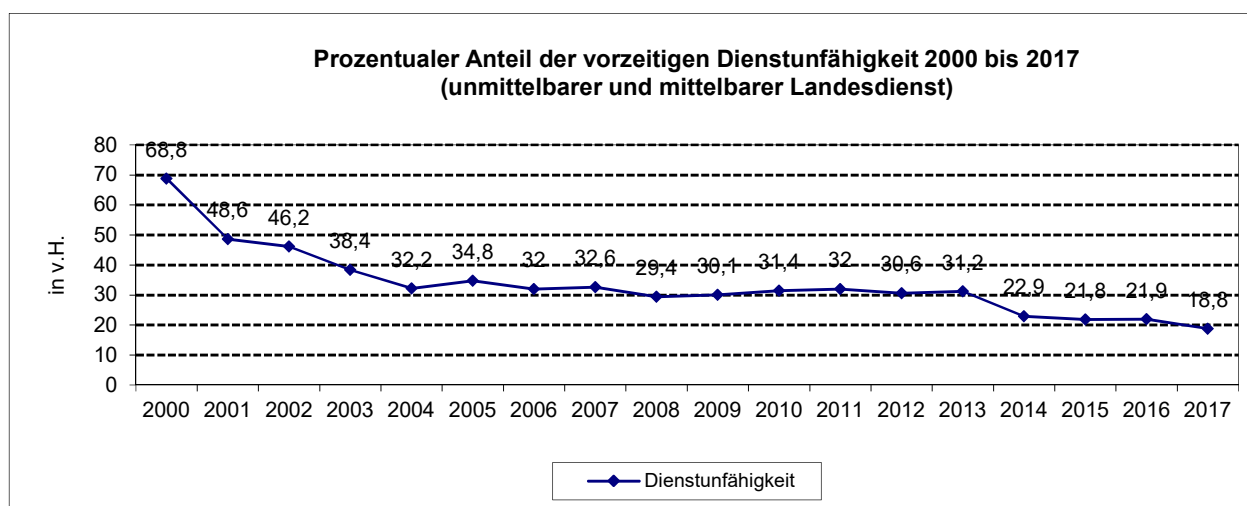
Die absolute Zahl der Neuversorgungsfälle (Ruhegehaltsempfänger) ist 2017 im Vergleich zum Vorjahr von 2.650 auf 2.555 Fälle (- 3,6 Prozent) leicht gesunken. Im Jahr

⁸ Ab dem Jahr 2016 können sich auf Grund von statistischen Geheimhaltungsvorschriften in der Gesamtsumme leichte Abweichungen ergeben.

⁹ Polizei- und Justizvollzug: mittlerer Dienst Vollendung des 61. Lj., gehobener Dienst Vollendung des 62. Lj. – bei Aufstieg 61. Lj. –, höherer Dienst bei Aufstieg 63. Lj.; Feuerwehr: bei mind. 15 Jahren feuerwehrtechnischer Einsatzdienst mittlerer Dienst Vollendung des 60. Lj., gehobener Dienst Vollendung des 61. Lj., höherer Dienst Vollendung des 63. Lj.).

¹⁰ 63. Lebensjahr für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte/ Richterinnen und Richter 60. Lebensjahr

2017 sind 2.070 Dienstkräfte wegen Erreichens einer (Antrags-) Altersgrenze ausgeschieden (2016: 2.070). In der Zeit von 2004 bis 2013 stagnierte die Zahl der Neuzugänge wegen Dienstunfähigkeit bei rund einem Drittel. Im Jahr 2014 sank der Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit deutlich auf 22,9 Prozent der Neuzugänge (2013: 31,2 Prozent). Im Jahr 2015 sank der Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit noch einmal auf 21,8 Prozent. Im Jahr 2017 lag er bei 18,8 Prozent. In den anderen Bundesländern liegt die Dienstunfähigkeitsquote weiterhin niedriger, jedoch konnte der Abstand erneut verringert werden. Im Landesbereich des gesamten früheren Bundesgebietes lag sie im Jahr 2017 bei durchschnittlich 12,9 Prozent. Bei den anderen Stadtstaaten lagen die Dienstunfähigkeitsquoten wie folgt: In Bremen ist die Quote von 9,9 Prozent im Jahr 2016 leicht auf 10,8 Prozent im Jahr 2017 gestiegen, in Hamburg von 15,0 Prozent im Jahr 2016 auf 14,5 Prozent im Jahr 2017 leicht gesunken. Im Landesbereich der neuen Bundesländer erfolgten im Jahr 2017 durchschnittlich 13,4 Prozent der Versorgungsneuzugänge wegen Dienstunfähigkeit. Beim Bund lag der Anteil der Dienstunfähigen bei den Neuzugängen im unmittelbaren Bundesbereich bei den Beamtinnen und Beamten sowie bei den Richterinnen und Richtern im Jahr 2017 bei 17,9 Prozent.¹¹



Einen positiven Effekt auf die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit hat die begrenzte Dienstfähigkeit. Die Zahl der begrenzt Dienstfähigen, die somit nicht in den Ruhestand versetzt werden, nimmt jährlich zu. Im Dezember 2018 waren im unmittelbaren Landesdienst 128 und im Dezember 2017 125 Dienstkräfte im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit tätig. Im Dezember 2016 waren es 109 Dienstkräfte, im Dezember 2015 92 und im Dezember 2014 75.

Weiterhin ist die Verteilung der begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten über die Dienststellen des Landes Berlin sehr unterschiedlich. Die mit Abstand meisten Fälle wurden erneut für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gemeldet (2018: 76; 2017: 75).

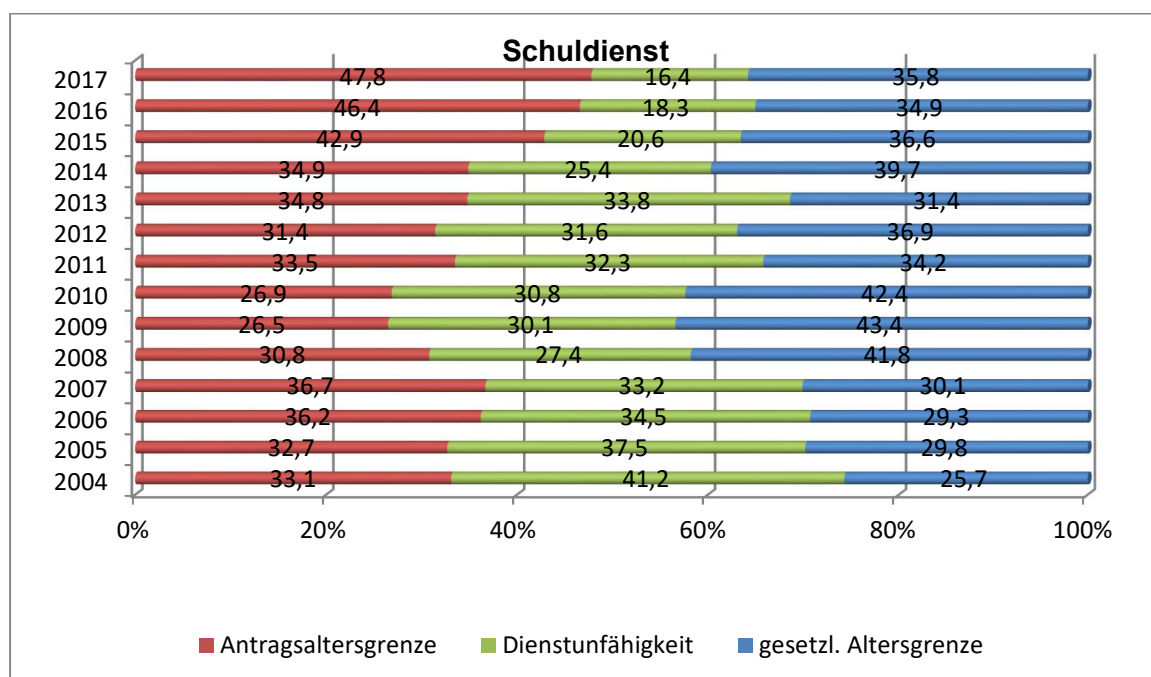
Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom

¹¹ Quelle: Statistisches Bundesamt: Finanzen und Steuern – Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, Fachserie 14 Reihe 6.1, 2018

21. Juni 2018 wurde die Möglichkeit geschaffen, Beamtinnen und Beamten, deren Eintritt in den Ruhestand auf ihren Antrag hinausgeschoben wird, einen Zuschlag zu ihrer Besoldung zu zahlen. Mit der Zuschlagsregelung soll der Verbleib im aktiven Dienst nach Erreichen der Regelaltersgrenze attraktiver gestaltet werden. Die Regelung ist zum 1. Juli 2018 in Kraft getreten.

Im Dezember 2018 erhielten bereits 184 Beamtinnen und Beamte des unmittelbaren Landesdienstes, deren Eintritt in den Ruhestand auf ihren Antrag hinausgeschoben wurde, einen Zuschlag zu ihrer Besoldung. Im Bereich der Hauptverwaltung erhielten im Dezember 2018 163 Beamtinnen und Beamte einen Zuschlag. Die meisten Zahlfälle gibt es bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (84), gefolgt von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (42) sowie der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (32). Im Bereich der Bezirksverwaltung wurde der Eintritt in den Ruhestand bei 21 Beamtinnen und Beamte hinausgeschoben. Die meisten Fälle gab es im Bereich der Bezirke Lichtenberg und Reinickendorf (jeweils 5).

4.3 Entwicklung der Versorgungszugänge nach Aufgabenbereichen (unmittelbarer Landesdienst)

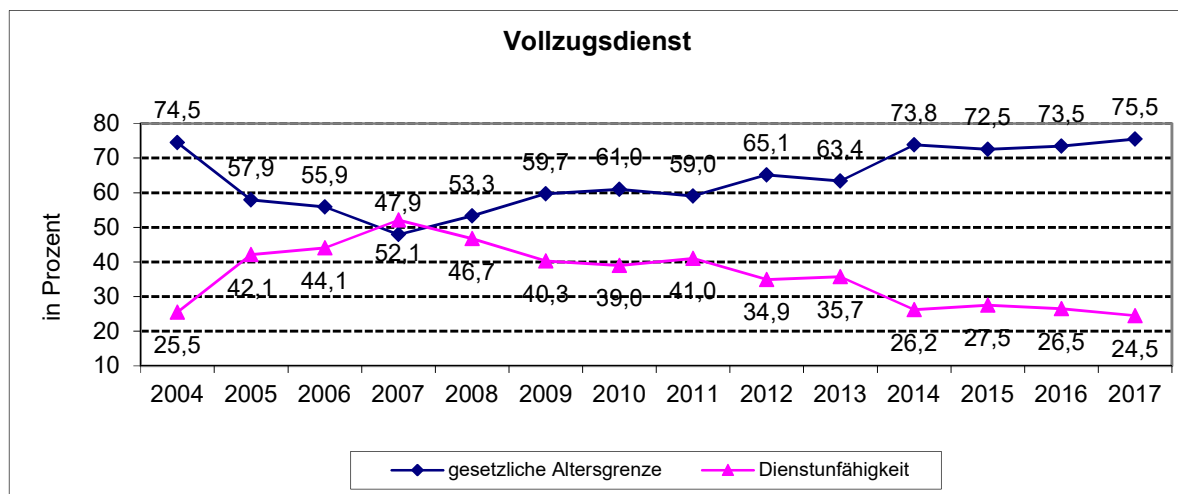


Im Jahr 2017 sind insgesamt 1.130 Beamtinnen und Beamte aus dem aktiven Schuldienst in die Versorgung übergegangen (2016: 1.175; 2015: 1.239).

Seit dem Jahr 2013 (33,8 Prozent) ist der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Lehrkräfte – trotz der ungünstigen Altersstruktur – stark gesunken. Im Jahr 2016 betrug der Anteil nur noch 18,3 Prozent. 2017 hat sich der Anteil mit 16,4 Prozent gegenüber dem Jahr 2013 exakt halbiert.

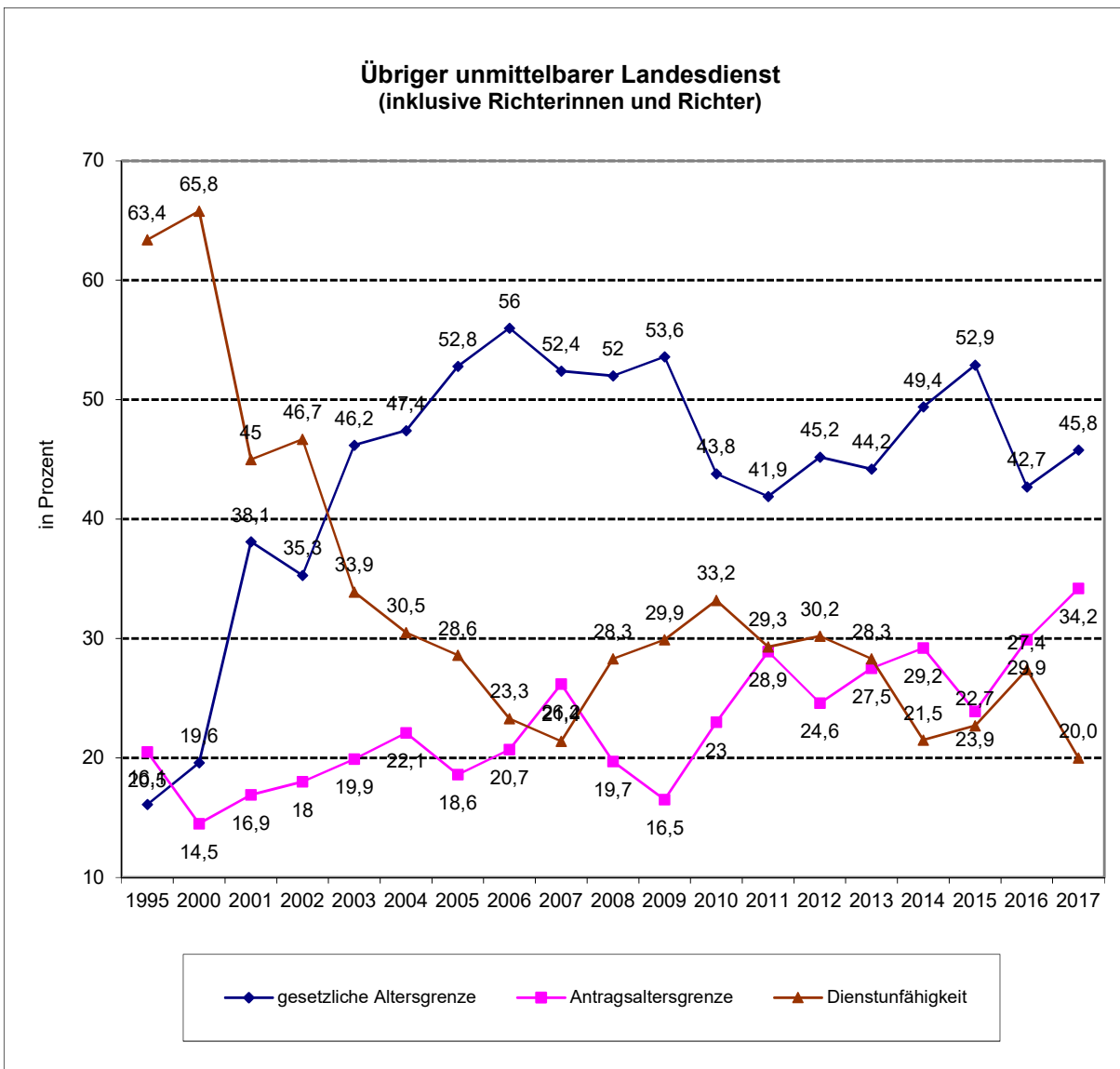
2017 ist die Zahl der Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bezogen auf die Zahl der aktiven Beschäftigten im Schuldienst auf 1,18 Prozent gesunken. Im

Jahr 2015 lag sie noch bei 1,41 Prozent. Die Quote lag bei den Beamtinnen im Schuldienst mit 1,17 Prozent etwas höher als bei den Beamten im Schuldienst (1,09 Prozent). Aufgrund des Verbeamtungsstopps bei den Lehrerinnen und Lehrern entwickelt sich der Altersdurchschnitt ungünstig. Das Durchschnittsalter der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst war mit 53,0 Jahren (Stand: 30. Juni 2018) somit auch das höchste im unmittelbaren Berliner Landesdienst. 2017 waren 78,4 Prozent der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten im Schuldienst mindestens 60 Jahre alt (übriger Verwaltungsdienst 35,5 Prozent).



Im Jahr 2017 sind 550 Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes in den Ruhestand versetzt worden (2016: 510, 2015: 501). 135 Dienstkräfte wurden wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. 405 Dienstkräfte sind wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Im Bereich des Vollzugsdienstes ist der Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit seit dem Jahr 2007 von 52,1 Prozent auf 24,5 Prozent im Jahr 2017 deutlich zurückgegangen (2016: 26,5 Prozent). Auch wenn diese Zahl recht hoch erscheint, war die Quote der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit bezogen auf die Anzahl der im Vollzugsbereich aktiven Beamtinnen und Beamten im Jahr 2017 mit 0,50 Prozent die zweitniedrigste im Landesbereich. Das Durchschnittsalter der Beamtinnen und Beamten im Vollzugsdienst ist mit 42,1 Jahren jedoch auch das niedrigste im unmittelbaren Berliner Landesdienst (Beamte im Schuldienst: 53,0 Jahre; Beamte im übrigen Verwaltungsdienst: 47,7 Jahre; Richterinnen und Richter: 48,9 Jahre).

Auch im Vollzugsbereich bestand bezüglich des Ruhestandseintritts wegen Dienstunfähigkeit ein Geschlechterunterschied. Während 2017 0,41 Prozent (2015: 0,52 Prozent) der aktiven Beamten im Vollzugsbereich wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, beträgt die Quote bei den Beamtinnen im Vollzugsbereich 0,79 Prozent (2015: 0,61 Prozent). Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Beamtin im Vollzugsbereich dienstunfähig wird, war somit im Jahr 2017 nahezu doppelt so hoch wie bei einem entsprechenden Beamten.



Aus dem übrigen unmittelbaren Landesdienst (einschließlich Richterinnen und Richter) gab es im Jahr 2017 775 Zugänge in die Versorgung (2016: 825; 2015: 765). Von diesen sind 45,8 Prozent wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten (2016: 42,7 Prozent, 2015: 52,9 Prozent). 34,2 Prozent der Neuzugänge haben eine Antragsaltersgrenze in Anspruch genommen (2016: 29,9 Prozent, 2015: 23,9 Prozent). Der Anteil der Neuzugänge wegen Dienstunfähigkeit ist gegenüber dem Jahr 2015 (22,7 Prozent) im Jahr 2017 auf 20,0 Prozent gesunken (2016: 27,4 Prozent). Die Verteilung der Gründe für den Ruhestandseintritt waren in der Vergangenheit sehr unterschiedlich. Eine eindeutige Tendenz ist nicht erkennbar.

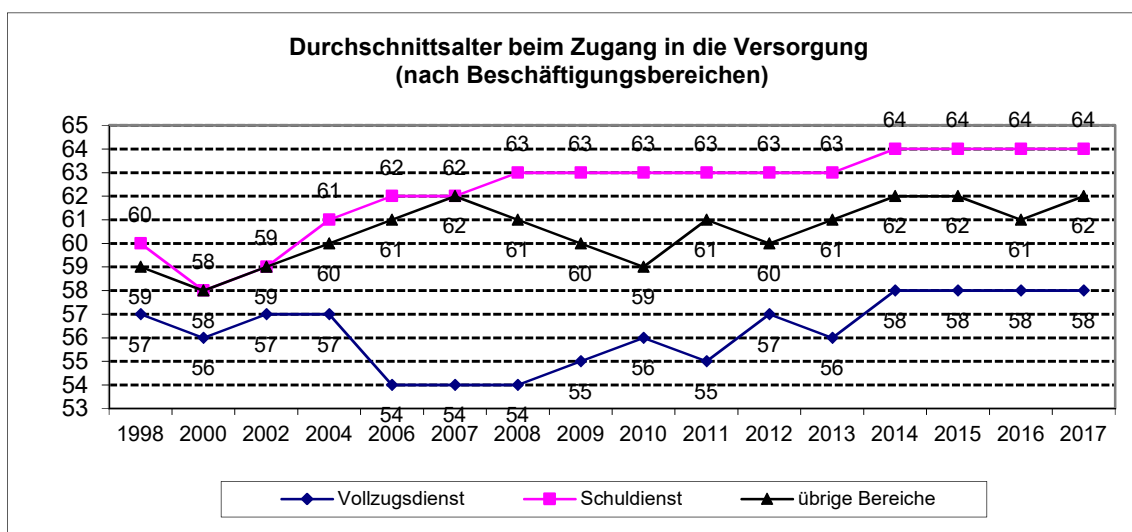
2017 wurden 0,73 Prozent der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des übrigen unmittelbaren Landesdienstes wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Im übrigen unmittelbaren Landesdienst unterscheiden sich die Geschlechter hinsichtlich der Dienstunfähigkeit nicht signifikant. Von den aktiven Beamtinnen im unmittelbaren Landesdienst wurden 0,82 Prozent wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Bei den Beamten waren es 0,73 Prozent. Im Jahr 2017 wurde keine Richterin und kein Richter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

4.4 Durchschnittsalter der Ruhegehalt empfangenden Personen beim Zugang in die Versorgung
(unmittelbarer Landesdienst)

Durchschnittsalter beim Zugang in die Versorgung (in Jahren, gerundet)					
Jahr	Insgesamt weiblich männlich	Vollzugs- dienst, Feuer- wehr	Schul- dienst	übrige Bereiche	Richte- rinnen und Richter
1998	l	57	60	59	
	w	49	59	54	
	m	58	61	61	
2000	l	56	58	58	
	w	50	58	54	
	m	57	59	60	
2002	l	57	59	59	
	w	45	59	54	
	m	58	60	62	
2004	l	57	61	60	
	w	46	61	57	
	m	58	62	62	
2006	l	54	62	61	64
	w	46	61	59	64
	m	55	63	63	65
2007	l	54	62	62	65
	w	47	61	59	64
	m	55	63	63	65
2008	l	54	63	61	64
	w	47	62	59	63
	m	55	63	62	65
2009	l	55	63	60	65
	w	48	62	57	65
	m	56	63	62	65
2010	l	56	63	59	63
	w	48	62	58	59
	m	57	64	61	64
2011	l	55	63	61	64
	w	46	62	59	63
	m	57	63	62	64
2012	l	57	63	60	63
	w	49	63	59	57
	m	58	64	62	65
2013	l	56	63	61	63
	w	50	63	60	63
	m	58	64	62	63
2014	l	58	64	62	65
	w	51	63	61	65
	m	59	64	63	65

2015	l	58	64	62	64
	w	53	63	61	64
	m	58	64	63	64
2016	l	58	64	61	63
	w	53	64	61	63
	m	59	64	62	64
2017	l	58	64	62	64
	w	53	64	62	64
	m	59	64	62	64

Insgesamt ist zu konstatieren, dass das Durchschnittsalter der Ruhegehalt empfangenden Personen bei Eintritt in die Versorgung seit 2014 konstant ist. Ein nennenswerter Unterschied zwischen den Geschlechtern besteht lediglich im Bereich Vollzugsdienst/Feuerwehr.

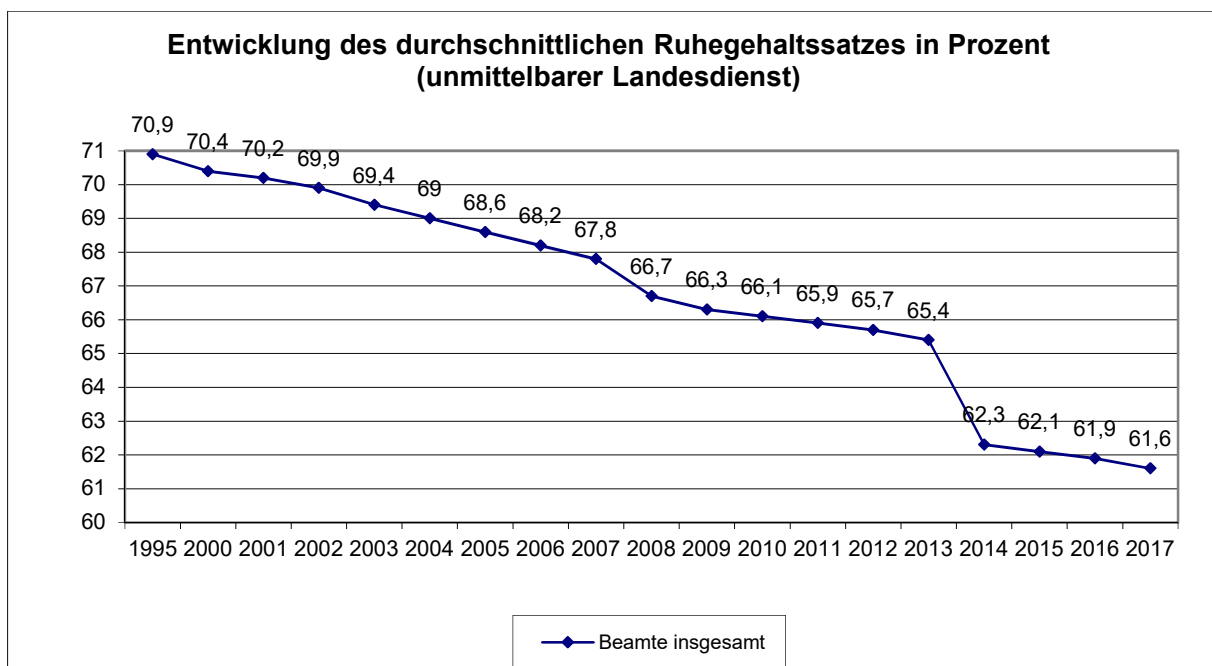


4.5 Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz (unmittelbarer Landesdienst)

Der durchschnittliche Ruhegehaltssatz im unmittelbaren Landesdienst lag im Jahr 2016 bei 61,9 Prozent und im Jahr 2017 bei 61,6 Prozent. Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde das Versorgungsniveau in acht gleichmäßigen Schritten um insgesamt 4,33 Prozent abgesenkt. Der Höchstruhegehaltssatz sank von 75 Prozent auf 71,75 Prozent. Nach § 69e Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), der mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 in das Beamtenversorgungsgesetz aufgenommen wurde, wurde in Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 BeamtVG eingetreten sind, der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 BeamtVG mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Die achte auf den 31. Dezember 2002 folgende Anpassung nach § 70 BeamtVG erfolgte im Land Berlin zum 1. August 2014. Dies erklärt die starke Verminderung des Ruhegehaltssatzes im Jahr 2014. Wie bereits ausgeführt, erfolgte die Absenkung des Versorgungsniveaus in acht gleichmäßigen Schritten. Bei den ersten sieben auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassungen nach § 70 BeamtVG blieb der Ruhegehaltssatz unverändert, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wurden jedoch nach § 69e Abs. 3 BeamtVG

durch einen Anpassungsfaktor vermindert. Mit der achten Anpassung nach § 70 BeamtVG zum 1. August 2014 war die Absenkung des Versorgungsniveaus nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 im Land Berlin abgeschlossen.

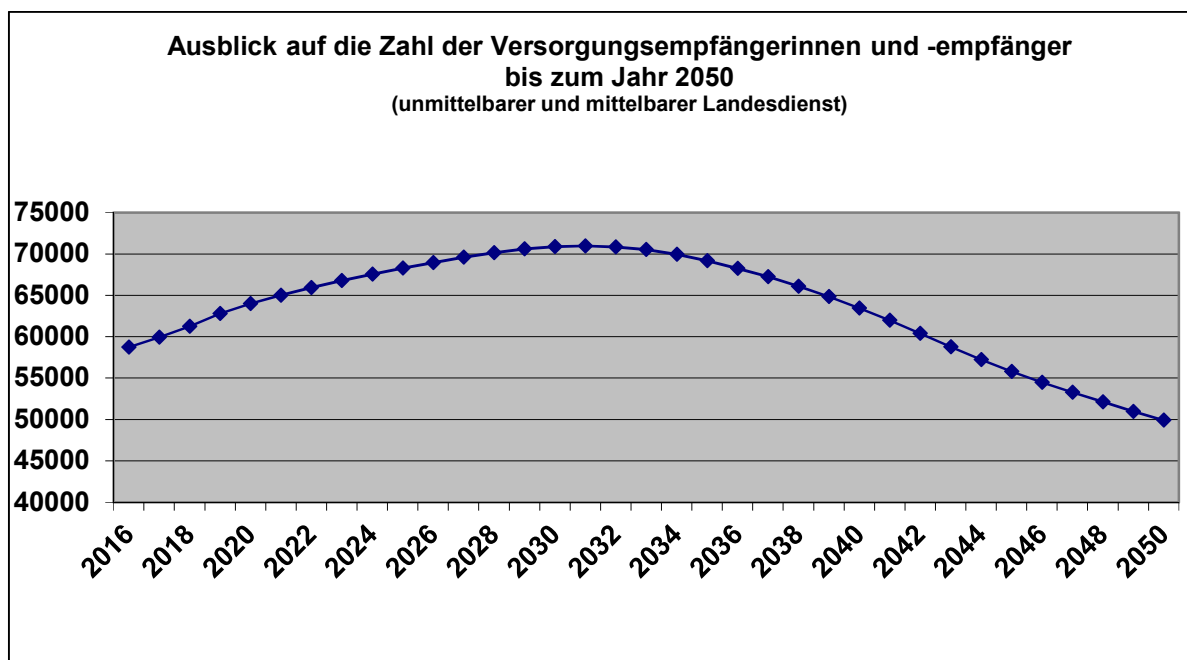
Über die Bereiche gestaltet sich der durchschnittliche Ruhegehaltssatz weiterhin unterschiedlich. Im Schulbereich war er im Jahr 2017 mit durchschnittlich 59,1 Prozent am niedrigsten. Jedoch war er bei den Lehrerinnen mit 56,7 Prozent deutlich niedriger als bei den Lehrern mit 63,6 Prozent. Im übrigen Verwaltungsdienst war der durchschnittliche Ruhegehaltssatz im Jahr 2017 mit 62,6 Prozent am zweitniedrigsten. Auch hier gab es einen signifikanten Unterschied zwischen den Beamtinnen (57,9 Prozent) und den Beamten (66,9 Prozent). Den zweithöchsten durchschnittlichen Ruhegehaltssatz gab es mit 63,6 Prozent im Vollzugsdienst. Im Vollzugsdienst ist der Geschlechterunterschied am größten. Vollzugsbeamtinnen erreichen demnach 54,3 Prozent, während ihre männlichen Kollegen durchschnittlich einen Ruhegehaltssatz von 64,6 Prozent erreichen. Dies ist eine Folge des niedrigeren Alters beim Übergang der Vollzugsbeamtinnen in den Ruhestand auf Grund der überdurchschnittlich hohen Anzahl von Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Den höchsten durchschnittlichen Ruhegehaltssatz weisen – wie bisher – mit 69,5 Prozent die Richterinnen und Richter auf. Hier ist auch die Geschlechterdifferenz nicht so ausgeprägt. Richterinnen erreichen durchschnittlich 66,6 Prozent, Richter 70,7 Prozent.



5 Versorgungsprognose

5.1 Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis zum Jahr 2034

Jahr (Stichtag: 1.1.)	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger			Veränderung ggü. dem Vorjahr
	unmittelbarer Bereich	mittelbarer Bereich	insgesamt	
2018 (Ist)	57.675	3.935	61.610	+ 2,2 %
2019	59.020	4.170	63.190	+ 2,6 %
2020	60.270	4.170	64.440	+ 2,0 %
2021	61.460	4.130	65.590	+ 1,8 %
2022	62.610	4.080	66.690	+ 1,7 %
2023	63.630	4.020	67.650	+ 1,4 %
2024	64.560	3.950	68.510	+ 1,3 %
2025	65.450	3.890	69.340	+ 1,2 %
2026	66.280	3.820	70.100	+ 1,1 %
2027	67.010	3.760	70.770	+ 1,0 %
2028	67.750	3.720	71.470	+ 1,0 %
2029	68.290	3.670	71.960	+ 0,7 %
2030	68.660	3.620	72.280	+ 0,4 %
2031	68.830	3.570	72.400	+ 0,2 %
2032	68.780	3.530	72.310	- 0,1 %
2033	68.530	3.490	72.020	- 0,4 %
2034	68.040	3.440	71.480	- 0,7 %
2035	67.310	3.390	70.700	- 1,1 %

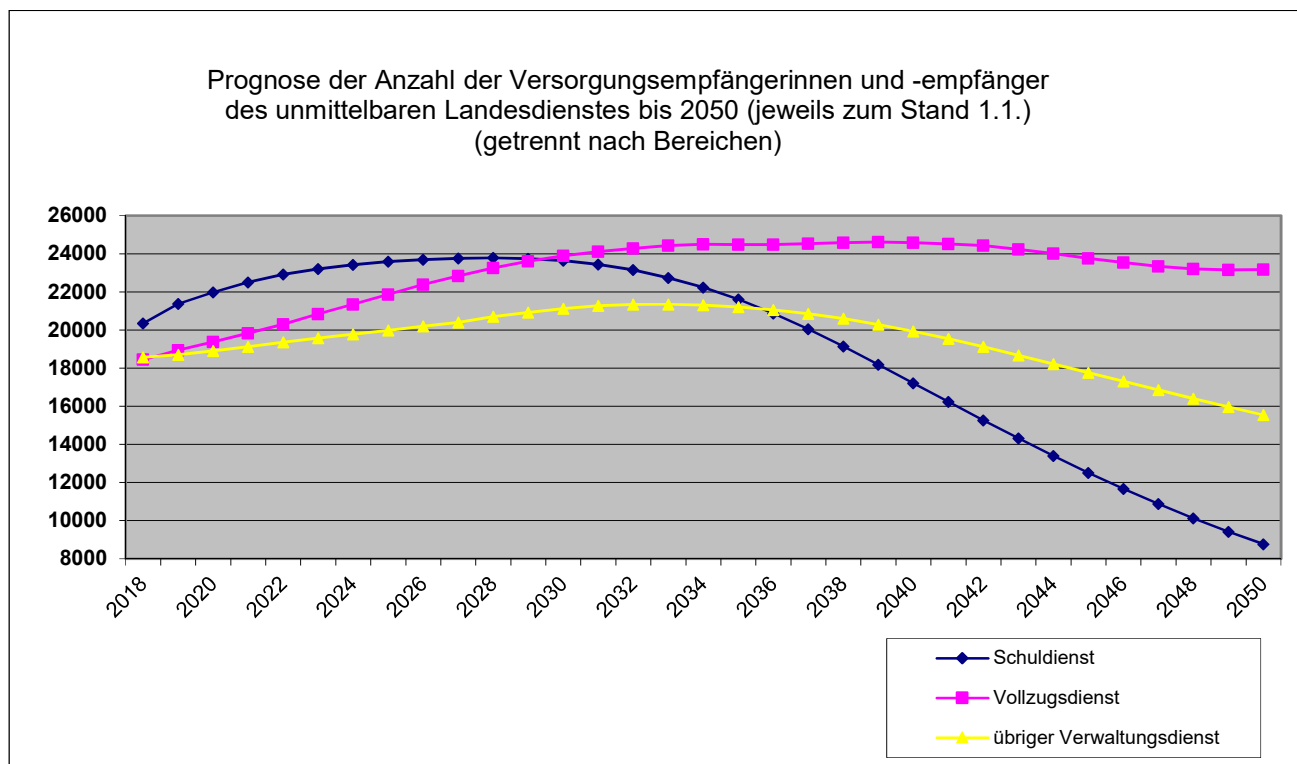


Im Prognosezeitraum bis zum 1.1.2035 wird sich die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger um rund 14,8 Prozent von 61.610 (Stand 1.1.2018) auf voraussichtlich 70.700 (Stand 1.1.2035) erhöhen. Die stärksten Zuwächse in absoluten Zahlen

erfolgen zum 1.1.2019 (+ 1.580). Danach flacht die Anstiegskurve ab. Zum 1.1.2027 wächst die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nur noch um rund 1,0 Prozent. Die meisten Versorgungsempfängerinnen und –empfänger wird es voraussichtlich im Jahr 2031 geben (rund 72.400). Danach sinkt die Zahl voraussichtlich auf rund 49.670 zum Stichtag 1. Januar 2050. Ursächlich für die rückläufige Entwicklung der Zahl der Versorgungsberechtigten sind insbesondere der Verzicht auf Verbeamtungen im Schuldienst, die Reduzierung der Vollzeitäquivalente im unmittelbaren Landesdienst bis zum Jahr 2015 sowie die gestiegene Zahl der Nachbesetzungen von Beamtenstellen mit Tarifbeschäftigten.

Der weitere Verlauf im unmittelbaren Landesdienst wird sich - getrennt nach Bereichen - voraussichtlich wie folgt darstellen:

Jahr (Stand: 1.1.)	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und –empfänger im unmittelbaren Landesdienst (getrennt nach Bereichen)		
	Schuldienst	Vollzugsdienst	Übriger Verwaltungsdienst
2018 (Ist)	20.650	18.450	18.580
2019	21.380	18.940	18.700
2020	21.990	19.380	18.900
2021	22.510	19.830	19.120
2022	22.920	20.330	19.360
2023	23.210	20.840	19.580
2024	23.430	21.350	19.780
2025	23.590	21.870	19.990
2026	23.700	22.380	20.200
2027	23.760	22.840	20.410
2028	23.790	23.250	20.710
2029	23.750	23.610	20.930
2030	23.640	23.890	21.130
2031	23.450	24.110	21.270
2032	23.150	24.290	21.340
2033	22.740	24.440	21.350
2034	22.230	24.500	21.310
2035	21.610	24.490	21.210



Aufgrund der Altersstruktur der verbeamteten Lehrkräfte steigt die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und –empfänger im Vergleich zu den anderen Verwaltungsbereichen des unmittelbaren Landesdienstes im Schuldienst schneller an. Die meisten Versorgungsberechtigten im Schuldienst wird es voraussichtlich zum Stichtag 1.1.2028 geben (23.790). Dies entspricht einem Anstieg gegenüber dem 1.1.2018 von 15,2 Prozent. Ab dem 1.1.2029 geht die Zahl der Versorgungsberechtigten im Schuldienst zurück. Bedingt durch den Verbeamtungsstopp bei den Lehrerinnen und Lehrern geht die Zahl zum 1.1.2050 voraussichtlich auf rund 8.770 zurück, sofern auch weiterhin Lehrkräfte grundsätzlich nicht verbeamtet werden.

Derzeit wird eine erneute Verbeamtung der Lehrkräfte diskutiert. Vorausgesetzt, dass auch alle Bestandslehrkräfte, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verbeamtet werden, stiege die Zahl der Versorgungsberechtigten im Schuldienst bis zum Ende des Prognosezeitraums (1.1.2035) bis auf 22.400 (plus 790 gegenüber der Prognose ohne erneute Verbeamtung) an. Bis zum 1.1.2050 würde die Zahl auf 17.480 steigen und sich somit gegenüber der Prognose ohne erneute Verbeamtung verdoppeln. In der Tendenz würde die Zahl der Versorgungsberechtigten im Schuldienst über den 1.1.2050 hinaus weiter steigen.

Im Bereich des Vollzugsdienstes wird sich die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und –empfänger von 18.450 (Stand 1.1.2018) bis zum Ende des Prognosezeitraums (1.1.2035) auf rund 24.490 erhöhen (plus 32,7 Prozent). Bis zum 1.1.2050 wird es voraussichtlich 23.170 Versorgungsempfängerinnen und –empfänger des Vollzugsbereiches geben.

Im übrigen unmittelbaren Landesdienst steigt aufgrund der günstigeren Altersstruktur die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und –empfänger nicht so stark an wie im Schuldienst. Am Ende des Prognosezeitraums (1.1.2035) werden dort voraussichtlich 21.210 Versorgungsberechtigte vorhanden sein. Dies ist ein Plus von 14,2 Prozent gegenüber dem Stand vom 1.1.2018 (18.580). Der Höchststand in diesem Bereich wird

voraussichtlich am 1.1.2033 mit 21.350 Versorgungsberechtigten erreicht werden. Die Zahl der Versorgungsberechtigten des übrigen Verwaltungsdienstes wird bis zum 1.1.2050 voraussichtlich auf rund 15.540 zurückgehen.

5.2 Entwicklung der voraussichtlichen Versorgungsausgaben 2018 bis 2034 unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassung

a) unmittelbarer Landesdienst¹²

Jahr	Versorgungsausgaben			
	Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3
in Mio. €				
2018	1.761,4			
2019	1.871,0	1.871,0	1.871,0	1.871,0
2020	1.989,5	1.989,5	1.989,5	1.989,5
2021	2.034,8	2.054,7	2.074,6	2.094,5
2022	2.068,7	2.109,5	2.150,6	2.192,2
2023	2.099,6	2.162,0	2.225,7	2.290,7
2024	2.128,9	2.213,9	2.301,4	2.391,4
2025	2.156,2	2.264,4	2.376,8	2.493,8
2026	2.179,9	2.312,0	2.450,6	2.596,1
2027	2.203,4	2.360,0	2.526,0	2.701,9
2028	2.220,5	2.401,8	2.596,0	2.803,8
2029	2.231,8	2.438,1	2.661,2	2.902,2
2030	2.236,6	2.467,7	2.720,1	2.995,5
2031	2.234,2	2.489,8	2.771,6	3.082,1
2032	2.225,4	2.504,8	2.816,0	3.162,3
2033	2.208,5	2.510,8	2.850,9	3.233,1
2034	2.183,7	2.507,7	2.875,8	3.293,7

Variante 0: ohne jährliche lineare Anpassung ab 1.1.2021

Variante 1: Jährliche lineare Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1.1.2021 um 1 Prozent

Variante 2: Jährliche lineare Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1.1.2021 um 2 Prozent

Variante 3: Jährliche lineare Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1.1.2021 um 3 Prozent

Alle Varianten unter Berücksichtigung der Anpassungen zum 1.4.2019 und 1.2.2020 um jeweils 4,3 Prozent.

Unter Berücksichtigung der vom AfS prognostizierten Zahlen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist folgende Entwicklung der Versorgungsausgaben zu erwarten:

Die Versorgungsausgaben im unmittelbaren Landesbereich werden von rund 1,76 Mrd. Euro im Jahr 2018 bis zum Ende des Prognosezeitraums im Jahr 2034

- ohne jährliche lineare Anpassung ab dem 1. Januar 2021 auf rund 2,18 Mrd. Euro,

¹² Kapitel 2940 Gr. 432 (Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, Summe aller dezentral und zentral veranschlagten Ausgaben) sowie Titel 431 00 (Versorgungsbezüge für ehemalige Senatsmitglieder). Ohne Titel 437 01 (Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz), da hier im Jahr 2018 nur noch knapp 0,6 Mio. Euro gezahlt wurden und die Tendenz stark rückläufig ist.

- bei einer unterstellten jährlichen linearen Anpassung der Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2021 um 1 Prozent auf rund 2,51 Mrd. Euro,
- bei einer unterstellten jährlichen linearen Anpassung der Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2021 um 2 Prozent auf 2,88 Mrd. Euro und
- bei einer unterstellten jährlichen linearen Anpassung der Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2021 um 3 Prozent auf 3,29 Mrd. Euro

ansteigen.

Bei einer erneuten Verbeamtung der Lehrkräfte stiegen die Versorgungskosten zum Ende des Prognosezeitraums (1.1.2035) bereits ohne lineare Erhöhungen, nur auf Grund der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger, um weitere 27,1 Mio. Euro im Jahr an. Bei einer unterstellten jährlichen linearen Erhöhung von 1 Prozent stiegen die Versorgungskosten bis zum 1.1.2035 um 31,0 Mio. Euro jährlich, bei einer jährlichen linearen Erhöhung von 2 Prozent um 35,3 Mio. Euro und bei einer jährlichen linearen Erhöhung um 3 Prozent um 40,1 Mio. Euro. Hierbei ist zu beachten, dass innerhalb des Prognosezeitraums weder die in das Beamtenverhältnis übernommenen Bestandslehrkräfte noch die neu eingestellten Lehrkräfte regelmäßig die gesetzliche Altersgrenze oder die allgemeine Antragsaltersgrenze erreichen können. Die Steigerung der Versorgungsausgaben resultiert lediglich auf prognostizierten Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bzw. Hinterbliebenenversorgung. Im weiteren Verlauf würde die Zahl der Versorgungsberechtigten stark ansteigen. Nach der Prognoserechnung des AfS gäbe es zum 1.1.2060 19.470 Versorgungsberechtigte aus dem Schuldienst (4.640 ohne Verbeamtung), Tendenz weiter steigend.

b) mittelbarer Landesdienst

Jahr	Versorgungsausgaben			
	Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	in Mio. €			
2018	172,5			
2019	179,4	179,4	179,4	179,4
2020	185,4	185,4	185,4	185,4
2021	183,8	185,0	186,8	188,7
2022	181,1	184,1	187,8	191,6
2023	178,0	182,8	188,3	194,0
2024	175,2	181,8	189,2	196,9
2025	172,1	180,4	189,6	199,2
2026	169,4	179,3	190,4	202,1
2027	167,6	179,2	192,2	206,0
2028	165,4	178,6	193,5	209,4
2029	163,1	178,0	194,7	212,9
2030	160,9	177,3	195,9	216,3
2031	159,1	177,1	197,7	220,4
2032	157,3	176,9	199,4	224,5
2033	155,0	176,1	200,5	228,0
2034	152,8	175,3	201,6	231,6

Variante 0: ohne jährliche lineare Anpassung ab 1.1.2021

Variante 1: Jährliche lineare Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1.1.2021 um 1 Prozent

Variante 2: Jährliche lineare Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1.1.2021 um 2 Prozent

Variante 3: Jährliche lineare Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1.1.2021 um 3 Prozent

Alle Varianten unter Berücksichtigung der Anpassungen zum 1.4.2019 und zum 1.2.2020 um jeweils 4,3 Prozent.

Unter Berücksichtigung der vom AfS prognostizierten Zahlen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist folgende Entwicklung der Versorgungsausgaben zu erwarten:

Die Versorgungsausgaben im mittelbaren Landesbereich werden von 172,5 Mio. Euro im Jahr 2018 bis zum Ende des Prognosezeitraums im Jahr 2034

- ohne jährliche lineare Anpassung ab dem 1. Januar 2021 auf voraussichtlich rund 152,8 Mio. Euro absinken,
- bei einer unterstellten jährlichen linearen Anpassung der Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2021 um 1 Prozent auf voraussichtlich rund 175,3 Mio. Euro ansteigen,
- bei einer unterstellten jährlichen linearen Anpassung der Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2021 um 2 Prozent auf voraussichtlich 201,6 Mio. Euro ansteigen und
- bei einer unterstellten jährlichen linearen Anpassung der Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2021 um 3 Prozent auf voraussichtlich 231,6 Mio. Euro ansteigen.

6 Zusatzversorgung für ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Berlins nach der VVA (Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin)

Die Zahl der VVA-Versorgungsempfänger (ehemalige Arbeitnehmer des Landes Berlin bzw. deren Hinterbliebene), die vom Landesverwaltungsamt Berlin unter Anrechnung der gesetzlichen Rente eine Versorgung aus Haushaltsmitteln erhalten, lag am 1. Dezember 2018 bei 1.124. In den letzten 15 Jahren waren sowohl die Zahl der Versorgungsempfänger als auch die Versorgungsleistungen kontinuierlich um rd. 10-11% p.a. zurückgegangen.

Kalender-jahr	Zahl der Versorgungsempfänger	Versorgungsleistungen p.a. insges.	Kostenerstattung durch externe Einrichtungen für ihre ehemaligen ArbN (z.B. Universitäten, BSR, BWB u.a. mittelbare Einrichtungen des Landes Berlin)
2016	1.508	11,9 Mio. €	3,0 Mio. €
2017	1.298	7,9 Mio. € ¹³	2,8 Mio. €
2018	1.124	10,5 Mio. €)	2,7 Mio. €

Da es sich bei der VVA um ein geschlossenes System handelt, bei dem keine neuen Versorgungsfälle mehr auftreten können, ist für die kommenden Jahre mit einem weiteren Rückgang der Zahlfälle und der Versorgungsleistungen zu rechnen.

7. Versorgungsrücklage

7.1 Allgemeines

Durch Artikel 5 Nr. 4 des Versorgungsreformgesetzes 1998 ist mit § 14a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) die Bildung von Versorgungsrücklagen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen beim Bund und bei den Ländern eingeführt worden.

§ 14a BBesG sah die Bildung der Versorgungsrücklage in der Weise vor, dass in der Zeit vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2017 die Anpassungen der Besoldung und Versorgung nach § 14 BBesG und § 70 BeamtVG entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert abgesenkt werden und der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht verminderten Anpassung einem Sondervermögen (Versorgungsrücklage) zugeführt wird.

Das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz – VersRücklG) vom 6. Oktober 1999 (GVBl. S. 543) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Es gilt für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

¹³ Die Tarifierhöhungen des Jahres 2017 sowie veränderte Rentenanrechnungen wurden im Jahr 2018 umgesetzt. Daher sind die Versorgungsleistungen für das Jahr 2017 tatsächlich höher und für das Jahr 2018 entsprechend geringer als angegeben.

Rechts, die als Dienstherrn an Beamte und Richter Dienstbezüge und an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen.

Zur Durchführung der Versorgungsrücklage ist gemäß § 2 VersRücklG ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ errichtet worden. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 474) wurden die bisher vom Geltungsbereich erfassten landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger ausgenommen. Anlass war eine Prüfung des Bundesrechnungshofes, bei der festgestellt wurde, dass die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Viertes Buch (IV) nur bestimmte Anlageformen vorsehen, im Wesentlichen Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, nicht jedoch Aktien oder Aktienanteile. Dies widersprach der Praxis der Anlageform des Sondervermögens Versorgungsrücklage, in der unter anderem Aktien erworben werden. Der Versorgungsbeirat beschloss daher, die Sozialversicherungsträger vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Im Zuge der Errichtung des Versorgungsfonds des Bundes hat der Vorstand der Deutschen Bundesbank am 6. Februar 2007 die Grundsätze für die Vermögensverwaltung für öffentliche Stellen beschlossen. Damit bot die Bundesbank¹⁴ auch allen öffentlichen Stellen eine Portfolioverwaltung einschließlich eines Investments in Aktien an. Diese Form des passiven Portfoliomanagements, die im Wesentlichen in der Nachbildung von Marktindizes festverzinslicher Wertpapiere und Aktien besteht, ist gemäß § 20 in Verbindung mit § 19 Nr. 2 bis 7 Bundesbankgesetz gebührenfrei. Lediglich Auslagen und Kosten, die der Bundesbank bei der Ausführung von Aufträgen durch Dritte in Rechnung gestellt werden (z. B. Verwahrtgelte von den Zentralverwahrern Clearstream Banking Frankfurt und Clearstream Banking Luxemburg), werden dem Sondervermögen in Rechnung gestellt.

Durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsrücklageänderungsgesetz) vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 272) wurde es der Deutschen Bundesbank bei der Vermögensverwaltung ermöglicht, in die gleichen Anlageformen wie Kapitalanlagegesellschaften oder Banken (u. a. auch Aktien) zu investieren.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (Zweites Versorgungsrücklageänderungsgesetz – 2. VersRücklÄndG) vom 7. Juli 2016 wurden die künftigen Zuführungen und die künftigen Entnahmen für den Bereich des Landes Berlin sowie die künftigen Entnahmen für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts neu geregelt bzw. präzisiert.¹⁵

7.2 Ausgestaltung

Das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen.

Bis zur Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens an eine Kapitalanlagegesellschaft zum 2. April 2001 erfolgte die Mittelanlage durch die damalige Landeszentralbank in Berlin und Brandenburg (jetzt Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg) auf Weisung der Senatsverwaltung für Finanzen.

¹⁴ Genauer: die Zentrale der Deutschen Bundesbank in Frankfurt

¹⁵ Details hierzu siehe unter 7.3 und 7.4

Im Zeitraum vom 2. April 2001 bis zum 31. Dezember 2008 wurde die Verwaltung der Mittel gemäß § 5 Abs. 1 VersRücklG an eine Kapitalanlagegesellschaft übertragen, die einen gemischten Spezialfonds aufgelegt hat.

Zum 1. Januar 2009 wurde das Portfoliomanagement sowie die Verwaltung der Versorgungsrücklage an die Deutsche Bundesbank übertragen.

Das Sondervermögen dient gemäß § 3 VersRücklG der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. Es darf nach Maßgabe des § 7 VersRücklG nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der Einrichtungen im Sinne des § 1 VersRücklG verwendet werden, die Versorgungsbezüge zahlen.

7.3 Zuführung

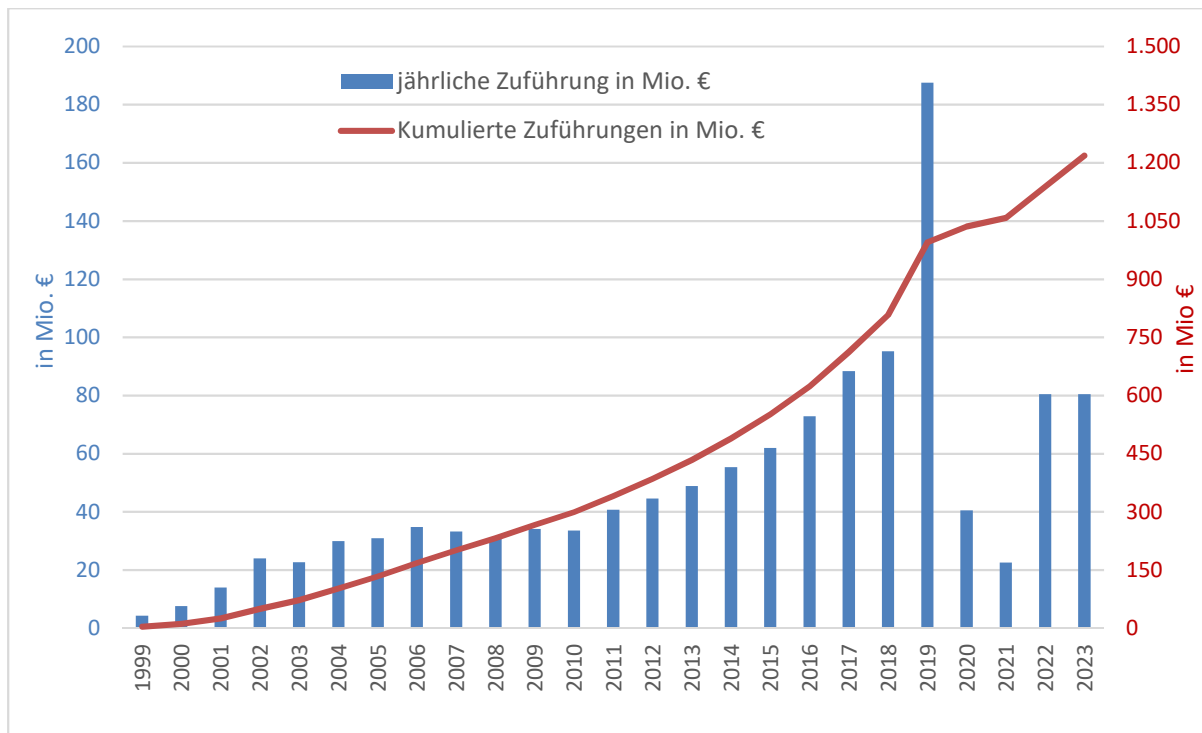
Nach § 6 VersRücklG sind die Beträge, die sich durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergeben, nachträglich zum ersten Quartal des Folgejahres dem Sondervermögen zuzuführen. Auf die Zuführungen ist im laufenden Jahr ein Abschlag zu zahlen, der mit der Zuführung zu verrechnen ist. Der Beirat beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ hat folgende Zuführungstermine beschlossen:

- 15. Februar (nachträgliche Zuführung nach § 6 Abs. 1 VersRücklG),
- 15. Juli (Abschlagszahlung für das laufende Jahr nach § 6 Abs. 2 VersRücklG).

Die Höhe der Beträge wird von der Senatsverwaltung für Finanzen unter Verwendung der vom Bundesministerium für Finanzen entwickelten Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Zuführungen zur Versorgungsrücklage für den landesunmittelbaren und den landesmittelbaren Bereich in den vergangenen Haushaltsjahren sowie die erwarteten Zuführungsbeträge für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023.¹⁶

¹⁶ Die Sonderzuführung gemäß § 14a Nachtragshaushaltsgesetz 2018/2019 aus dem Haushaltsüberschuss 2018 i. H. v. von 100 Mio. Euro ist der Versorgungsrücklage erst im März 2019 zugeflossen.



Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 wurden die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge – wie in anderen Alterssicherungssystemen – schrittweise abgesenkt. Dementsprechend verminderte sich der Höchstversorgungssatz in acht Schritten von ursprünglich 75 vom Hundert auf 71,75 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Dies geschah für die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht Anpassungen mittels eines Anpassungsfaktors (§ 69e BeamtVG), der auf die allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge angewendet wird. Für die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht Anpassungen unterblieb auch die Verminderung der Besoldungsanpassungen um 0,2 vom Hundert. Anstelle dessen wird die Hälfte des eingesparten Finanzvolumens aufgrund der Absenkung des Versorgungsniveaus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage zugeführt.

Mit dem 2. VersRücklÄndG wurde in Artikel 1 Nr. 4 festgelegt, dass die Zuführungen für den Bereich des Landes Berlin über den ursprünglich definierten Zeitraum (31. Dezember 2017) bis zum Beginn der ersten Entnahme mindestens in Höhe der im Jahr 2017 erreichten Zuführungsbeträge erfolgen soll.

Für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts endete der Zeitraum der Zuführungen gemäß Artikel 1 Nr. 5 2. VersRücklÄndG wie ursprünglich vorgesehen am 31. Dezember 2017.

7.4 Entnahmen ab 2018

Modellrechnungen der Senatsverwaltung für Finanzen zur Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger/innen und der künftigen Versorgungsausgaben haben ergeben, dass die höchste Zahl der Versorgungsfälle im unmittelbaren Landesdienst nicht wie bei der Verabschiedung des Versorgungsrücklagegesetzes im Jahre 1999 prognostiziert in 2017/2018, sondern erst nach dem Jahr 2030 erreicht wird.

Dementsprechend wurde die ursprüngliche Regelung, nach der Entnahmen ab 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung der Versorgungsaufwendungen einzusetzen sind, angepasst. Im 2. VersRücklÄndG wird in Artikel 1 Nr. 4 nunmehr festgelegt, dass Entnahmen für den Bereich des Landes Berlin nicht vor dem Jahr 2020 erfolgen sollen. Die Einzelheiten der Entnahmen sind durch Gesetz zu regeln.

Für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wurde im 2. VersRücklÄndG Artikel 1 Nr. 5 festgelegt, dass Entnahmen in den Jahren 2018 bis 2027 grundsätzlich zu jährlich gleich hohen Teilbeträgen erfolgen. Für Einrichtungen mit einem Vermögen unter einem Betrag von 50.000 Euro sollte die Entnahme in einer Summe in 2018 erfolgen.

7.5 Gesamtentwicklung sowie Prognose zur Versorgungsrücklage

Der Marktwert der Versorgungsrücklage lag zum 31. Dezember 2016 bei 831,29 Mio. Euro. Seitdem stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:¹⁷

Haushaltsjahr	Marktwert am Anfang des Jahres in Mio. €	Summe (=Zuführung in diesem Jahr) in Mio. € (landesunmittelbarer Bereich)	Summe (=Zuführung in diesem Jahr) in Mio. € (landesmittelbarer Bereich + Sonstiges)	Summe (=Zuführung in diesem Jahr) in Mio. € (gesamt)	Wertzuwachs zum Ende des Jahres in Mio. € ¹⁸	Auszahlungen in Mio. €	Marktwert am Ende des Jahres in Mio. €
2017	831,29	80,41	8,04	88,45	16,21		935,95
2018	935,95	95,10	0,14	95,24	-21,33	8,09 ¹⁹	1.001,76
2019	1.001,76	187,50	0,00	187,50	13,36	8,00	1.194,63
2020	1.194,63	40,50	0,00	40,50	16,64	8,00	1.243,77
2021	1.243,77	22,50	0,00	22,50	13,49	8,00	1.271,76

7.6 Details zur Vermögensentwicklung in 2017 und 2018

Der Marktwert der Versorgungsrücklage lag zum 31. Dezember 2017 bei 935.949.353,20 Euro und stieg zum 31. Dezember 2018 auf 1.001.764.686,37 Euro.

Die Details zur Ergebnisrechnung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

¹⁷ In der Darstellung wurden bis 2018 die IST-Zahlen und ab 2019 Prognosewerte verwendet, wobei im Rahmen der Prognose für die Neuanlage eine durchschnittliche Rendite in Höhe von 0,50% unterstellt wurde.

¹⁸ Unter Berücksichtigung der Verwaltungsausgaben

¹⁹ Beginn der Entnahmen für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gemäß 2. VersRücklÄndG Artikel 1 Nr. 5

	2017	2018
Marktwert zum Jahresanfang	831.289.290,52 €	935.949.353,20 €
(+) Zuführungen aus dem Landeshaushalt	80.410.396,00 €	95.102.111,00 €
(+) Zuführungen aus nachgeordneten Einrichtungen	7.987.951,59 €	123.577,72 €
(+) sonstige Zuführungen	51.939,20 €	14.584,40 €
(-) Auszahlungen an nachgeordnete Einrichtungen	- 0,00 €	- 8.089.952,84 €
(+) Zinserträge	13.378.173,37 €	12.947.468,54 €
(+) Dividenden	1.642.529,85 €	4.841.307,84 €
(-) Verwaltungsgebühren	- 280.027,24 €	- 173.143,33 €
(-) Sachausgaben	- 1.487,50 €	-0,00 €
(+/-)Bewertungsergebnis	1.470.587,41 €	- 38.950.620,16 €
Marktwert zum Jahresultimo	935.949.353,20 €	1.001.764.686,37 €

Die Zuführungen aus dem Landeshaushalt (Kap 2940, Titel 42400 und 43400) trugen in den Berichtsjahren mit rd. 80,4 Mio. Euro bzw. 95,1 Mio. Euro zum Vermögensanstieg bei.²⁰

Zuführungen aus nachgeordneten Einrichtungen erfolgten letztmals in 2017; die Zuführung in 2018 ist lediglich der Spitzenausgleich auf die Abschlagszahlung des Vorjahres. In 2018 erfolgten erstmals Auszahlungen an nachgeordnete Einrichtungen i. H. v. rd. 8 Mio. Euro gemäß 2. VersRücklÄndG Artikel 1 Nr. 5.

Die Zinserträge im Anleihesegment lagen in 2018 leicht unter den Erträgen des Vorjahres. Dies ist auf das aktuell niedrige Zinsumfeld zurückzuführen. Mit höheren Kupons ausgestattete auslaufende Anleihen konnten in 2017 und 2018 bei einer durchschnittlichen volumengewichteten Einstandsrendite von nur 0,59% reinvestiert werden.

Nach der Neustrukturierung im Aktiensegment (Verkauf der ETF's und Kauf von Einzelaktien) waren in 2018 gegenüber 2017 deutlich gestiegene Dividendenerträge i. H. v. rd. 3,2 Mio. Euro zu verzeichnen.

Die Verwaltungsgebühren liegen in 2017 und 2018 deutlich über den Gebühren des Jahres 2016 (rd. 22.000 Euro). Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen die für die Verwendung des nachhaltigen Aktienindex zu zahlende Lizenzgebühr (rd. 24.000 Euro in

²⁰ Die Sonderzuführung gemäß § 14a Nachtragshaushaltsgesetz 2018/2019 aus dem Haushaltsüberschuss 2018 i. H. v. von 100 Mio. € ist der Versorgungsrücklage erst im März 2019 zugeflossen und wurde deshalb in der Ergebnisrechnung des Jahres 2018 nicht berücksichtigt.

2017 und rd. 65.000 Euro in 2018) und die beim Aktienerwerb zu zahlenden Finanztransaktionssteuern (rd. 219.000 Euro in 2017 und rd. 64.000 Euro in 2018).

Das Bewertungsergebnis²¹ lag in 2017 bei rd. +1,5 Mio. Euro. Hier konnten erhebliche Bewertungsverluste im Anleiheportfolio durch Bewertungsgewinne im Aktienteilportfolio überkompensiert werden.

In 2018 entstanden insbesondere aufgrund der deutlich rückläufigen Aktienmärkte im 4. Quartal 2018 Bewertungsverluste i. H. v. rd. 39 Mio. Euro.

7.7 Rendite und Portfoliostruktur

Die Rendite des Portfolios der Versorgungsrücklage lag in 2017 bei + 1,86% und in 2018 bei – 2,04%.

Seit dem 2. April 2001 weist die Versorgungsrücklage bis zum 31. Dezember 2018 eine Wertentwicklung von +86,97% auf. Dies entspricht einer jährlichen durchschnittlichen Wertentwicklung von rd. +3,58%.

Das Ziel der Mittelanlage besteht darin, unter Beachtung von Risiko- und Liquiditätsgesichtspunkten sowie Nachhaltigkeitsaspekten eine höhere Rendite als jene zu erzielen, die das Land Berlin für die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt zahlt.

UNGÜLTIG

Zum 31. Dezember 2018 waren rd. 81% des Vermögens in festverzinsliche Schuldverschreibungen und rd. 19% im Aktienbereich investiert.

7.7.1 Anleihen

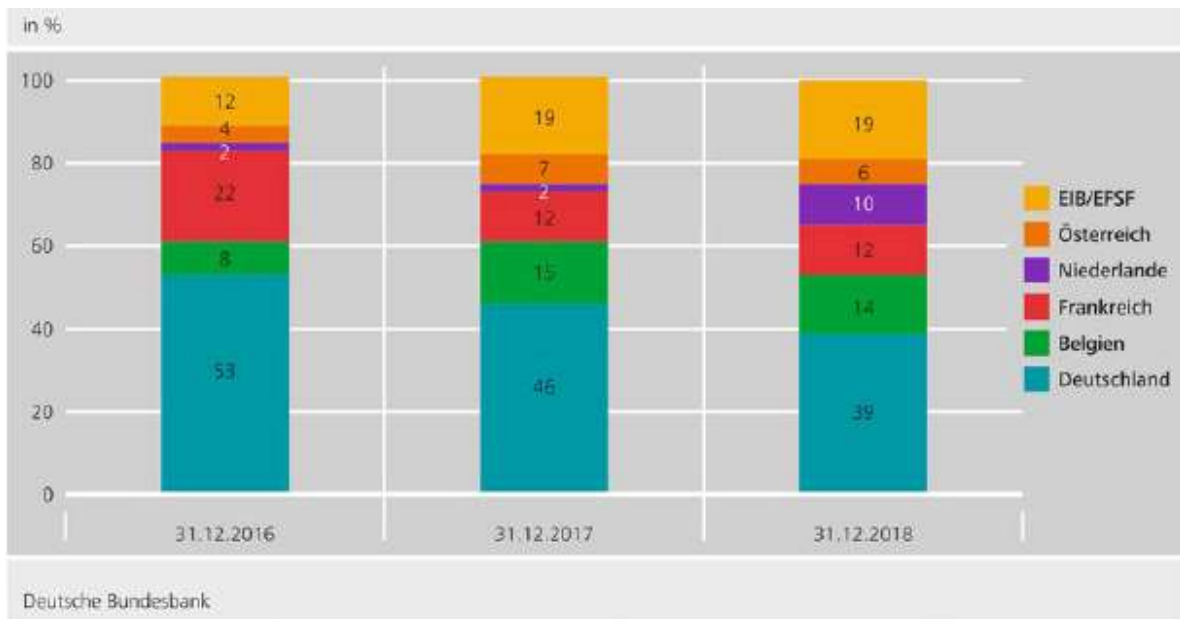
Buchhalterische (nicht realisierte) Kursrückgänge der im Portfolio enthaltenen Anleihen führten im Anleihesegment in 2017 zu einer mit - 0,04% leicht negativen Rendite. In 2018 lag die Rendite des Anleiheportfolios bei + 0,49%.

Der Marktwert des Anleiheportfolios betrug zum 31. Dezember 2018 rd. 811,6 Mio. Euro.

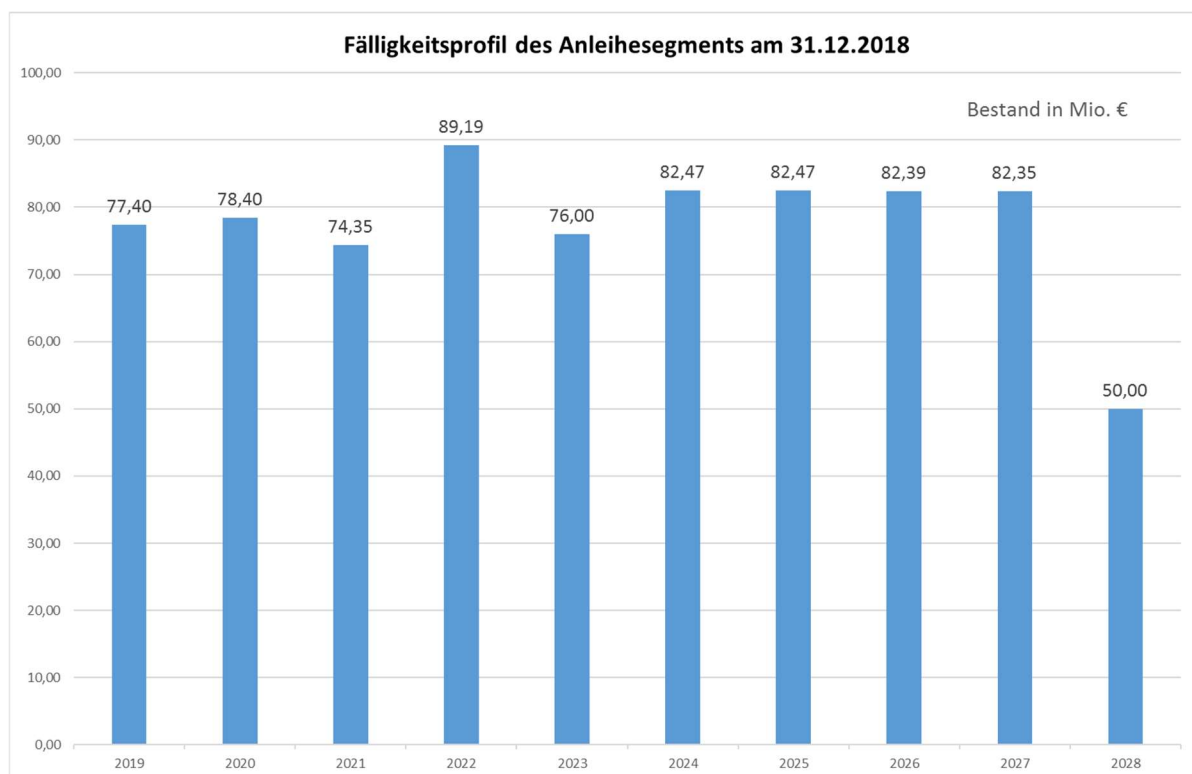
Mit rd. 39% bildete Deutschland – wie in den Vorjahren – den Anlageschwerpunkt im Anleiheportfolio. Jedoch stellte sich die Verteilung nach Auslaufen einiger Papiere der deutschen Länder und der Reinvestition in Papiere staatsnaher niederländischer Emittenten in 2018 homogener als noch in 2016 dar.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung des Anleiheportfolios nach Ländern über die letzten drei Jahre (Marktwerte zum Jahresultimo):

²¹ Buchhalterische (nicht realisierte) jährliche Veränderungen der Marktwerte der im Portfolio enthaltenen Anleihen und Aktien



Hinsichtlich der Fälligkeiten wird bei der Anlage im Anleihesegment eine annähernde Gleichverteilung angestrebt, um Klumpenrisiken bei der Wiederanlage und Kursverluste bei der Entnahme zu vermeiden. Die folgende Grafik zeigt das Fälligkeitsprofil zum 31. Dezember 2018 (Nominalvolumen in Mio. Euro):



7.7.2 Aktien

Der Empfehlung der Enquete - Kommission „Neue Energie für Berlin - Zukunft der energiewirtschaftlichen Strukturen“ vom 4. November 2015 folgend, wonach bestehende In-

vestitionen in Unternehmen, deren Geschäftsmodell den Zielen der Klimaneutralität zuwiderläuft, zu beenden und künftig auszuschließen sind, folgend, wurde das Konzept der Aktienanlage in 2017 neu ausgerichtet.

Das nachhaltige Anlagekonzept sieht künftig den Ausschluss von

- Unternehmen mit einem auf die Gewinnung fossiler Brennstoffe bzw. auf Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen ausgerichteten Geschäftsmodell,
- Unternehmen, die Atomenergie erzeugen,
- Unternehmen, die Kriegswaffen entwickeln, herstellen oder vertreiben,
- Unternehmen, die schwere bzw. sehr schwere Kontroversen nach den Kriterien des UN Global Compact aufweisen und
- Unternehmen, die schwere bzw. sehr schwere Kontroversen in den Kategorien „Geldverkehr“ und „Steuern“ aufweisen

vor.

Nach Anwendung dieser Ausschlusskriterien wurden aus dem Universum der 600 größten börsennotierten Unternehmen der Eurozone 50 Unternehmen, die in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) die besten Nachhaltigkeitsleistungen ihrer Branche erbringen, in einem nachhaltigen Aktienindex²² zusammengefasst.

Der vom Land Berlin initiierte Nachhaltigkeitsindex firmiert unter dem Namen „Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index“, wird als Kursindex (SOESG50P)²³ und als Performanceindex (SOESG50N)²⁴ veröffentlicht und seit dem 3. April 2017 täglich berechnet. Der Index ist auf der Website der Solactive AG über folgende Links direkt abrufbar:

<https://www.solactive.com/indices/?se=1&index=DE000SLA3K57>

<https://www.solactive.com/indices/?se=1&index=DE000SLA3K65>

Der nachhaltige Aktienindex wird seit Ende August/Anfang September 2017 durch die Deutsche Bundesbank physisch nachgebildet, indem die im Index enthaltenen Aktien entsprechend ihrer jeweiligen Quoten erworben werden. Die bis dahin im Aktienportfolio enthaltenen börsengehandelten Indexfonds (Exchange Traded Funds, kurz ETF), die den Dax 30 bzw. den Euro Stoxx 50 nachbildeten, wurden parallel veräußert.

Die Rendite im Aktiensegment betrug in 2017 +10,55%. In 2018 war ein Abschwung der globalen Aktienmärkte zu verzeichnen, der insbesondere durch die Verschärfung des Handelsstreits zwischen den USA und China, einer global nachlassenden Wachstumsdynamik bei gleichzeitig steigender Verschuldung der Staaten und den stockenden Brexit-Verhandlungen getrieben wurde. Dementsprechend war in 2018 im Aktiensegment eine negative Rendite von - 11,64% zu verzeichnen.

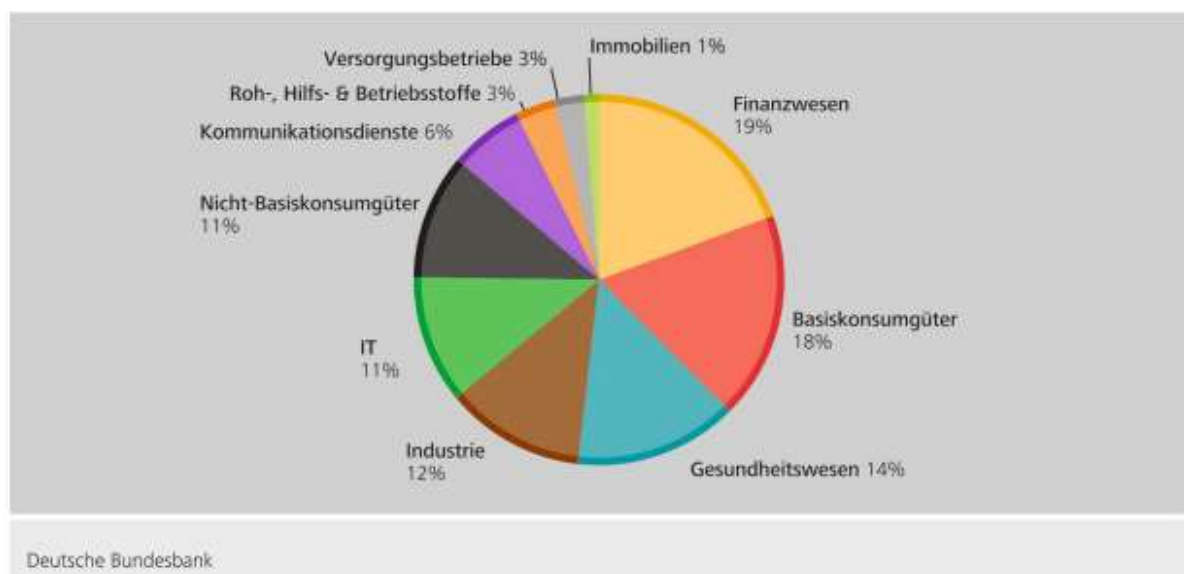
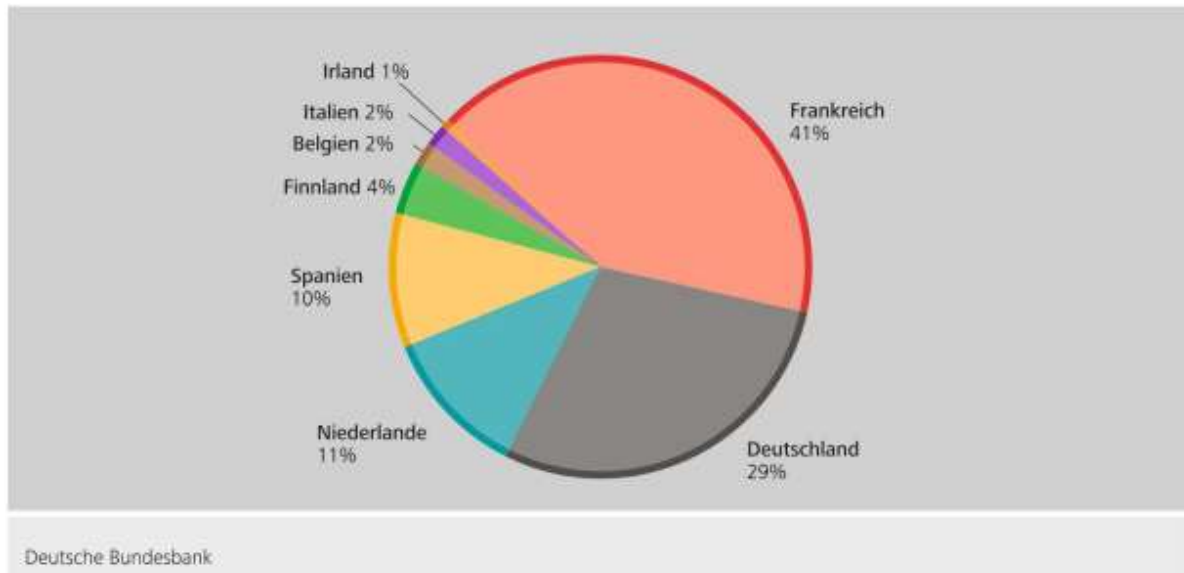
²² Der Index wurde von der Firma Solactive AG konstruiert und berechnet. Das Nachhaltigkeitsresearch liefert die Firma ISS oekom.

²³ Berücksichtigung von Sonderdividenden; keine Berücksichtigung regulärer Dividenden (in Analogie zum EURO STOXX 50)

²⁴ Berücksichtigung aller Dividenden (regulärer und Sonderdividenden) unter Abzug der Quellensteuer

Der Aktienanteil am Gesamtportfolio lag am 31. Dezember 2018 bei 18,96%. Dies entsprach einem Marktwert von rd. 189,9 Mio. Euro.

Die Zusammensetzung des Aktienportfolios nach Ländern und Wirtschaftssectoren zum 31. Dezember 2018 ist in den folgenden Grafiken dargestellt:



Das Ziel der Neuausrichtung der Aktienanlage bestand vor allem darin, neben der Erzielung einer adäquaten Rendite im Vergleich zur bisherigen Aktienanlage eine deutlich verbesserte Nachhaltigkeitsperformance zu erreichen.

Hierzu wird die Performance des Nachhaltigkeitsindex mit der des Euro Stoxx 50 (Benchmark) verglichen. Im Ergebnis erzielte der Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index gegenüber der jeweiligen Benchmark sowohl in 2017 und 2018 eine Outperformance (siehe nachfolgende Übersicht).

Return im Jahr

	SOESG50P	SOESG50N	Euro Stoxx 50 PR	Euro Stoxx 50 NTR
2017	11,37%	13,74%	6,48%	9,16%
2018	-13,93%	-11,98%	-14,34%	-12,02%

= bessere Kennzahl im Vergleich SOESG50 vs. EuroStoxx50

Neben der finanziellen Entwicklung konnte der Nachhaltigkeitsindex vor allem mit Blick auf die Bilanzierung von Treibhausgasen deutlich bessere Werte als die Benchmark aufweisen.

Die Investition in die im Nachhaltigkeitsindex enthaltenen Unternehmen reduziert die zu verantwortende Emission von CO₂-Äquivalenten²⁵ im Vergleich zur Anlage in die im Euro Stoxx 50 enthaltenen Unternehmen um 57,0%.

Zum 31. Dezember 2018 verantwortete das Aktieninvestment der Versorgungsrücklage des Landes Berlin bezogen

- auf das Emissionsvolumen nach Scope 1 und 2 19.152 Tonnen CO₂e
- auf das Emissionsvolumen nach Scope 1, 2 und 3 83.120 Tonnen CO₂e

weniger als ein alternatives Investment in die Aktien des Euro Stoxx 50.²⁶

Die Ergebnisse der CO₂-Emissionsdaten sind in der folgenden Tabelle im Detail zusammengefasst:

	SOESG50	Benchmark ²⁷	Differenz
Emissionen Scope 1 & 2 (tCO ₂ e) pro investierte 1 Millionen EUR	76,0	176,8	-57,0%
Gesamtemissionen Scope 1 & 2 (tCO ₂ e)*	14.440	33.592	-19.152
Gesamtemissionen Scope 1, 2 & 3 (tCO ₂ e)*	54.954	138.074	-83.120

Quelle: ISS-oekom und eigene Berechnungen

- Scope 1: Emissionen aus dem eigenen Betrieb (direkte Emissionen)
- Scope 2: Zugekaufte Wärme und Energie (indirekte Emissionen)
- Scope 3: Lieferkette und Produktnutzung, vor und nach der Produktion (indirekte Emissionen)
- tCO₂e: Tonnen emittierter CO₂-Äquivalente
- * Die Gesamtemissionen beziehen sich auf ein Investitionsvolumen von 190 Mio. €.

²⁵ CO₂-Äquivalente sind eine Maßeinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der verschiedenen Treibhausgase, die in unterschiedlichem Maße zum Treibhauseffekt beitragen.

²⁶ Zur Ermittlung der Kennzahlen werden die absoluten Emissionen der im jeweiligen Index enthaltenen Unternehmen (in Mio. Tonnen) mit ihrer jeweiligen Marktkapitalisierung multipliziert. Die ermittelten Kennzahlen aller Unternehmen werden summiert, durch die gesamte Marktkapitalisierung aller im Index enthaltenen Unternehmen dividiert und auf das Investitionsvolumen des Anlegers bezogen.

²⁷ Als Benchmark dient der iShares Euro Stoxx 50 UCITS ETF.

8 Abfindungszahlungen nach dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln

Am 1. Januar 2011 trat der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag – VLT-StV) in Kraft. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 wurden die Gesetzgebungszuständigkeiten im Dienstrecht neu geordnet. Die Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln kann seither nicht mehr bundesgesetzlich geregelt werden. Da jedoch einheitliche Regelungen für eine verursachergerechte Verteilung von Versorgungslasten erforderlich sind, um im Interesse der Mobilität auch in Zukunft an der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses festzuhalten und einvernehmliche Dienstherrnwechsel zu ermöglichen, wurde der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag geschlossen. Das bislang in § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) geregelte Erstattungsmodell, nach dem die beteiligten Dienstherrn nach Ruhestandseintritt der betreffenden Dienstkraft laufend die anteiligen Versorgungslasten erstatten, wurde durch ein pauschalierendes Abfindungsmodell ersetzt, wonach die Versorgungsanwartschaften bereits zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels abgegolten werden.

Die Abfindungszahlungen für den Bereich des unmittelbaren Landesdienstes werden vom Landesverwaltungsamt Berlin geleistet und zentral vereinnahmt. Dienstbehörden der mittelbaren Landesverwaltung können mit dem Landesverwaltungsamt vereinbaren, dass die Abfindungen vom Landesverwaltungsamt abgewickelt werden. In den Jahren 2017 und 2018 stellten sich die Abfindungszahlungen nach § 4 VLT-StV wie folgt dar²⁸:

²⁸ Auf Grund der Zahlungsfristen im Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag werden nicht alle Abfindungszahlungen im Jahr des Dienstherrnwechsels vereinnahmt oder geleistet.

Unmittelbarer Landesdienst				
	2017		2018	
	Summe in Mio. €	Anzahl der Fälle	Summe in Mio. €	Anzahl der Fälle
Ausgaben (Abgänge)	27,05	234	26,34	254
Einnahmen (Zugänge)	24,07	403	26,01	323

Mittelbarer Landesdienst				
	2017		2018	
	Summe in Mio. €	Anzahl der Fälle	Summe in Mio. €	Anzahl der Fälle
Ausgaben (Zugänge)	3,82	27	3,46	26
Einnahmen (Zugänge)	7,36	46	4,77	32

In Vertretung
Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen